

## KAMMER **2/15** AKTUELL FRANKFURT AM MAIN

### Mitteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

#### Stellenausschreibung:

Mitarbeit im  
Justizprüfungsamt S. 5

#### Aus dem Inhalt

Editorial	S. 2
In eigener Sache	S. 3
Zur anwaltlichen Arbeit	S. 13
Ausbildung	S. 19
Mitteilungen	S. 24
Veranstaltungen	S. 28
Fortbildung	S. 31
Impressum	S. 36

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

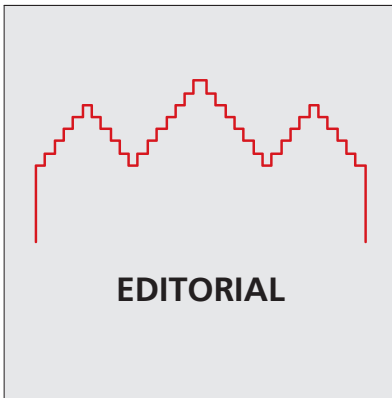
in den vergangenen Jahren hat nur ein kleiner Anteil von Ihnen an unserer jährlichen Kammerversammlung teilgenommen. Dies ist leider keine Frankfurter Besonderheit, sondern auch bei den anderen regionalen Rechtsanwaltskammern üblich. Beschlüsse der Kammerversammlung sind natürlich auch bei niedriger Beteiligung wirksam; je niedriger die Beteiligung ist, desto lauter werden aber die Stimmen, die an der demokratischen Legitimation der gefassten Beschlüsse zweifeln.

Ziel muss es deshalb sein, die Kammerversammlung so zu gestalten, dass sie für möglichst viele Kolleginnen und Kollegen attraktiv ist. Die diesjährige Kammerversammlung soll deshalb in einen internationalen Kammertag mit Vorträgen und Workshops zu aktuellen Themen eingebettet werden. Ich bitte Sie daher, sich hierfür schon jetzt den 13.11.2015 vorzumerken.

Der Kammertag wird so ausgestaltet sein, dass zunächst die Kammerversammlung, u. a. mit der Neuwahl der Hälfte der Mitglieder des Vorstands stattfindet. Hierzu bitte ich Sie um Ihre Teilnahme. Die Mitglieder des Vorstandes, die wesentliche Teile Ihrer Freizeit der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Anwaltschaft opfern, haben dies verdient.

Zu den anschließenden Fachveranstaltungen sind Vertreter unserer befreundeten europäischen Rechtsanwaltskammern eingeladen. Wir gehen davon aus, dass zahlreiche ausländische Kolleginnen und Kollegen unserer Einladung folgen werden und die grenzüberschreitenden Themen bereichern werden. Der einleitende Fachvortrag zur Rolle der Rechtsanwälte bei der Durchsetzung des verfassungsrechtlich gesicherten Justizgewährungsanspruchs wird von Herrn Prof. Dr. Gaier, Richter am Bundesverfassungsgericht, gehalten werden.





Anschließend werden unter Beteiligung von in- und ausländischen Referenten Workshops zu aktuellen Themen, voraussichtlich zu den Auswirkungen der EU-Erbrechtsverordnung, zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, zu Beschuldigtenrechten im Ermittlungsverfahren sowie zu Datensicherheit und elektronischem Rechtsverkehr stattfinden. Der Tag soll mit einem Get-Together der interessierten in- und ausländischen Kolleginnen und Kollegen enden und auch der Vertiefung der Kontakte mit den ausländischen Kolleginnen und Kollegen dienen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr  

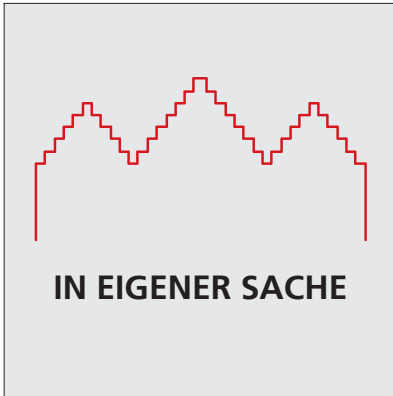

Dr. Michael Griem  
Präsident

Juni 2015

### **Aktualisierung Homepage / Anwaltsauskunftssystem / Mitgliederdaten**

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main wird voraussichtlich im 3. Quartal 2015 einen neuen Internetauftritt erhalten. Das Anwaltsauskunftssystem wird sodann nur noch Online zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang bitten wir alle Mitglieder um Mitteilung der aktuellen E-Mail- und Internetadressen.

Bitte verwenden Sie hierfür das beiliegende Kontaktformular zur Aktualisierung der Mitgliederdaten.

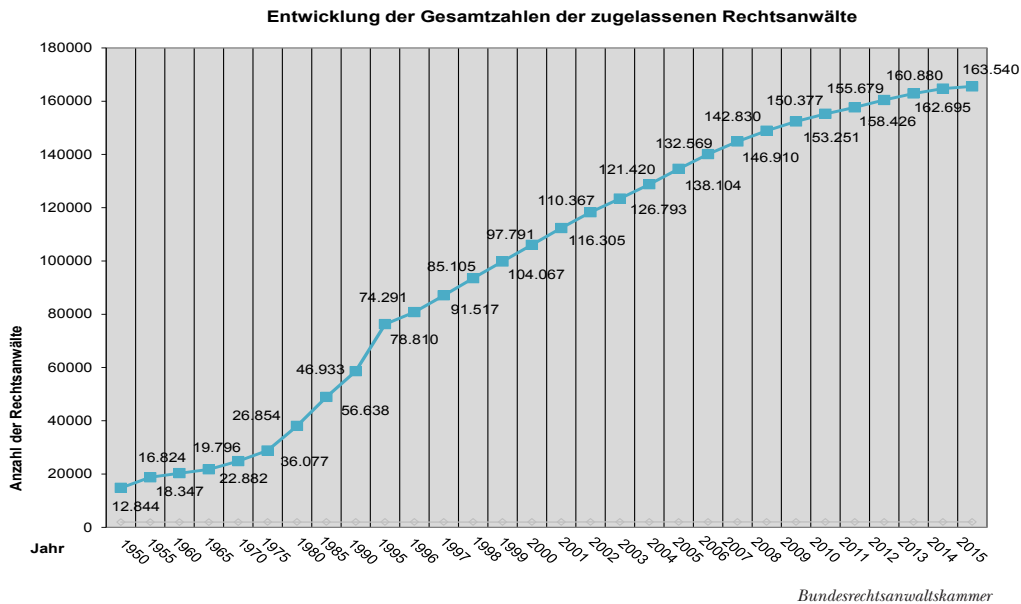


## Mitglieder der Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat am 27.03.2015 die Zahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern zum 01.01.2015 veröffentlicht. Danach hatten die 28 deutschen Rechtsanwaltskammern insgesamt 164.565 Mitglieder (Vorjahr: 163.690), davon 163.540 Rechtsanwälte (Vorjahr: 162.695), 266 Rechtsbeistände (Vorjahr: 276), 695 RAGmbHs (Vorjahr: 654) und 37 RA-AGs (Vorjahr: 26).

Die Anwaltschaft hat sich damit zwar zahlenmäßig weiter erhöht, nämlich um 875, aber längst nicht mehr so stark wie in den Vorjahren. Seit 2010 betrug der jährliche Zuwachs weniger als 2 Prozent, erstmals sinkt er zum 01.01.2015 auf unter 1 Prozent, konkret auf 0,53 Prozent. Das ist sogar weniger als in den 20-iger Jahren des vorigen Jahrhunderts.

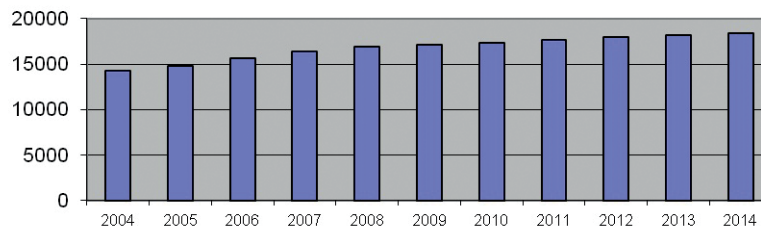
Die höchsten Zuwächse weisen neben der Rechtsanwaltskammer beim BGH mit 6,98 Prozent, die Rechtsanwaltskammern Hamburg und die Kammer Frankfurt am Main, mit je 1,45 Prozent auf. Im Gegensatz dazu haben neun Rechtsanwaltskammern (zum 01.01.2014: sechs Rechtsanwaltskammern) einen Mitgliederverlust zu verzeichnen.



## Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Die Mitgliederzahl im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main betrug zum 31.12.2014 18.398 und ist somit zum Vorjahr (18.315 Mitglieder) um 1,45% gewachsen. Insgesamt hat sich damit in den letzten Jahren der Zuwachs deutlich verlangsamt.







Mitgliederzahl jeweils zum 31.12. des Jahres



Weitere statistische Einzelheiten sind dem Tätigkeitsbericht der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Jahr 2014 zu entnehmen.

## Wahl zur 6. Satzungsversammlung

Die Wahl der Delegierten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zur 6. Satzungsversammlung ist abgeschlossen. Der Wahlausschuss hatte am 30.03.2015 das Wahlergebnis ermittelt. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main entsendet in die Satzungsversammlung für die neue Legislativperiode zehn Mitglieder. Sie wird ab Herbst 2015 von folgenden Kolleginnen und Kollegen vertreten:

<p><b>Hans-Peter Benckendorff</b> (1.323 Stimmen)</p>  <p>Im Geeren 26 60433 Frankfurt am Main</p> <p>zugelassen als Rechtsanwalt seit 1980 Mitglied der Satzungsversammlung seit 2000 Vorsitzender des Vorstandes des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen Schatzmeister des Frankfurter Anwaltsvereins Vizepräsident und Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im DAV</p>	<p><b>Angela Adler</b> (1.085 Stimmen)</p>  <p>Gallusanlage 7 60329 Frankfurt am Main</p> <p>zugelassen als Rechtsanwältin seit 2000 Syndicus der Commerzbank AG</p>
<p><b>Tanja Wolf</b> (973 Stimmen)</p>  <p>Buchrainstraße 65 60599 Frankfurt am Main</p> <p>zugelassen als Rechtsanwältin seit 1996 Geschäftsführerin der RAK Frankfurt am Main Mitglied der Satzungsversammlung seit 2011</p>	<p><b>Dr. Kerstin Unglaub</b> (900 Stimmen)</p>  <p>Fuchshohl 31 60431 Frankfurt am Main</p> <p>zugelassen als Rechtsanwältin seit 1999 Seit 2003 in der Rechtsabteilung eines internationalen Pharma-Konzerns.</p>
<p><b>Prof. Dr. Thomas Gasteyer</b> (872 Stimmen)</p>  <p>Rechtsanwalt, Attorney-at-law Fachanwalt für Steuerrecht</p> <p>Clifford Chance Mainzer Landstraße 46 60325 Frankfurt am Main</p> <p>zugelassen als Rechtsanwalt seit 1979 Mitglied der Satzungsversammlung seit Januar 2008</p>	<p><b>Dr. Rudolf Lauda</b> (828 Stimmen)</p>  <p>Kanzlei Dolce.Lauda Arndtstraße 36 60322 Frankfurt am Main</p> <p>zugelassen als Rechtsanwalt seit 1980 Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bis Mai 2014 Vorstandsmitglied der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft Mitglied der Satzungsversammlung seit 2007</p>
<p><b>Nathalie M. Brede</b> (815 Stimmen)</p>  <p>Fachanwältin für Arbeitsrecht</p> <p>Liebenaustr. 32 65191 Wiesbaden</p> <p>zugelassen als Rechtsanwältin seit 2006 Mitglied der Satzungsversammlung seit 2011</p>	<p><b>Dr. Andreas Hasse</b> (805 Stimmen)</p>  <p>Fachanwalt für Steuerrecht</p> <p>Habelstr. 3a 65187 Wiesbaden</p> <p>zugelassen als Rechtsanwalt seit 1991 Seit 2004 als Chefsyndikus der R+V Versicherungsgruppe</p>
<p><b>Dr. Clemens Canzler LL.M.</b> (772 Stimmen)</p>  <p>Rechtsanwalt, Attorney at law</p> <p>Telemannstr. 29 60323 Frankfurt am Main</p> <p>zugelassen als Rechtsanwalt seit 1998 Seit 2010 in der Rechtsabteilung der UBS Deutschland AG als Syndikusanwalt tätig.</p>	<p><b>Dr. Timo Hermesmeier</b> (735 Stimmen)</p>  <p>PricewaterhouseCoopers Legal AG Rechtsanwalts-gesellschaft Friedrich-Ebert-Anlage 35-37 60327 Frankfurt am Main</p> <p>zugelassen als Rechtsanwalt seit 2004</p>

## Arbeitskreis Junge Anwälte

Der Arbeitskreis Junge Anwälte erfreut sich positiver Resonanz. Im Rahmen der diesjährigen Auftaktveranstaltung Ende Januar und den hierauf folgenden Beitrag in der letzten Ausgabe von Kammer Aktuell, meldeten sich zahlreiche junge Kolleginnen und Kollegen, die ihr Interesse an den Angeboten des Arbeitskreises als auch an einer Mitarbeit selbst bekundeten.

Neben seinem speziell für junge Anwälte zugeschnittenen Veranstaltungs- und Informationsprogramm, steht der Arbeitskreis der jungen Anwaltschaft vertraulich als Ansprechpartner für Ideen, Anregungen und vor allem auch bei berufsrechtlichen sowie -ethischen Fragen gerne zur Verfügung.

Junge Kolleginnen und Kollegen, die per Newsletter des Arbeitskreises Junge Anwälte über aktuelle Themen und Veranstaltungen informiert werden möchten oder aber auch Fragen zu beruflichen, berufsrechtlichen oder -ethischen Themen haben, können sich mit ihrem Anliegen persönlich an die Ansprechpartner des Arbeitskreises Junge Anwälte wenden:

Avv. und RAin Dott. Marilena Bacci (Frankfurt am Main)

RAin Silke Herbert (Frankfurt am Main)

RA Miguel Rodrigues (Frankfurt am Main)

E-Mail: [NewKammer@rak-ffm.de](mailto:NewKammer@rak-ffm.de)

### Stellenausschreibung

#### Mitarbeit im Justizprüfungsamt

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und die Rechtsanwaltskammer Kassel haben im Jahr 2007 das Projekt „Anwaltlicher Klausurenhersteller im Justizprüfungsamt“ gestartet. Mit der aktiven Mitarbeit einer Rechtsanwältin / eines Rechtsanwalts im Justizprüfungsamt soll die Ausrichtung der juristischen Ausbildung auf den Anwaltsberuf weiter verstärkt werden. Aufgrund der erfolgreichen Bilanz der Kooperation mit dem Hessischen Ministerium der Justiz in den vergangenen Jahren soll das Projekt fortgeführt werden.

Wir suchen daher eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung zur Abordnung an das Justizprüfungsamt im Hessischen Ministerium der Justiz. Die Aufgabe wird darin bestehen, Anwaltsklausuren und Kurzaufgaben vortrüge aus dem anwaltlichen Tätigkeitsbereich für die zweite juristische Prüfung zu erstellen.

Die Stelle ist auf zwei Jahre befristet, die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden. Spätester Einstellungstermin ist der 01. April 2016. Dienort ist Wiesbaden.

Es wird vorausgesetzt, dass die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber daneben weiter ihrem/seinem Beruf als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt nachgeht, um eine enge Anbindung zur anwaltlichen Berufspraxis sicherzustellen.

Wenn Sie

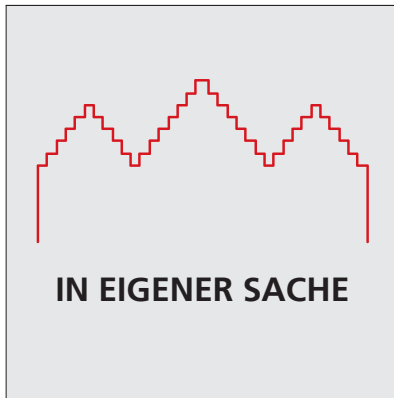
- Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung sind,
- über vertiefte Kenntnisse des Zivilrechts verfügen,
- zwei mindestens befriedigende Staatsexamina vorweisen können,
- idealerweise bereits als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in an der juristischen Fakultät einer Hochschule tätig waren,
- über analytisches und konzeptionelles Denken verfügen,
- sich schriftlich und mündlich gut und präzise ausdrücken können,
- über sichere PC-Anwenderkenntnisse (Word/Windows, Excel, Access, Powerpoint) verfügen

freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Bitte richten Sie diese an

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main  
z.Hd. Frau Geschäftsführerin Steinbach-Rohn  
Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main





## Kooperationsabkommen mit der Anwaltskammer Taipei

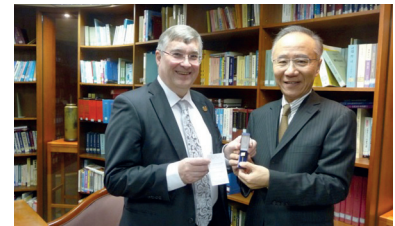
von Rechtsanwalt Walter Reichard, Reichard & Heinz, Frankfurt am Main

Aus der Zusammenarbeit von Herrn Rechtsanwalt Edgar Chen, dem damaligen Präsidenten der Anwaltskammer Taipei mit Herrn Rechtsanwalt Walter Reichard entstand die Idee, ein Kooperationsabkommen zwischen den Anwaltskammern zu schließen.

Im Juni 2014 fand sodann mit dem neuen Präsidenten der Anwaltskammer Taipei, Herrn Otto Shiu-Tian Huang eine erste Besprechung in Taipei statt, in der erörtert wurde, dass jungen Anwältinnen und Anwälten durch den Abschluss eines Kooperationsabkommens unter anderem die Möglichkeit

geboten werden sollte, in dem jeweils anderen Land ein Praktikum in einer Anwaltskanzlei zu absolvieren.

Infolgedessen nahm die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zur Abstimmung eines Kooperationsabkommens Kontakt mit der Anwaltskammer in Taipei auf, das dann im Dezember 2014 geschlossen werden konnte. Im Hinblick auf dieses Abkommen fand bereits im März 2015 ein Besuch von Vertreterinnen der Anwaltskammer Taipei statt, bei dem die Ausgestaltung des Abkommens näher besprochen und auch die vom Präsidenten der Anwaltskammer Taipei unterzeichnete Urkunde über das Kooperationsabkommen feierlich im Original übergeben wurde. Ziel des Besuches war aber auch die Kontaktaufnahme mit einer Kanzlei, die bereit ist, taiwanesischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Praktikanten aufzunehmen.



*RA Walter Reichard überreicht im Februar 2014 dem Präsidenten der Anwaltskammer Taipei, Herrn Edgar Chen ein Geschenk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main*

Insoweit hatte die Kanzlei DLA Piper in Frankfurt am Main Interesse bekundet und sich freundlicherweise auch bereit erklärt, den Rahmen für den Austausch des unterschriebenen Kooperationsabkommens zu bieten.



*Vizepräsident RA Hans-Peter Benckendorff und Vorstandmitglied RAin Angela Lin*

Nach einer Präsentation der Kanzlei DLA Piper stellten Deputy Secretary Sally Yen und Rechtsanwältin und Vorstandsmitglied Angela Lin die Arbeit der Anwaltskammer Taipei vor und Herr Rechtsanwalt Hans-Peter Benckendorff, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main antwortete auf die Fragen zur Struktur und Arbeit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main. Danach referierte Herr Rechtsanwalt Professor Dr. Jürgen Taschke, Präsident des Amtsgerichts, über die Anwaltsgerichtsbarkeit in Hessen. Zum Abschluss der Veranstaltung erfolgte der feierliche Austausch des Kooperationsabkommens sowie die Aufnahme eines Gruppenbildes.

Anschließend erfolgte noch ein kurzer Besuch bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, Herrn Dr. Roman Poseck, der aufgrund des schon länger bestehenden Kooperationsabkommens zwischen dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main und dem Taiwan High Court bereits einen guten Kontakt nach Taiwan unterhält.

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main würde sich freuen, wenn sich weitere Kolleginnen und Kollegen melden, die Interesse an dem Austausch zu Taiwan und speziell an der Aufnahme taiwanesischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Rahmen eines Praktikums oder der Absolvierung eines Praktikums in Taiwan hätten.

Für weitere Informationen können Sie sich gerne an die zuständige Geschäftsführerin, Rechtsanwältin Tanja Wolf unter der Rufnummer 069-17009847 bzw. per E-Mail unter [wolf@rak-ffm.de](mailto:wolf@rak-ffm.de) oder an Herrn Rechtsanwalt Walter Reichard, Reichard & Heinz Rechtsanwälte, Strahlenberger Weg 6, 60599 Frankfurt am Main, Telefon: 069-57701827, Fax: 069-57701828, Handy: 0176-84048656, [reichard@reichard-heinz.de](mailto:reichard@reichard-heinz.de) wenden.



## Treffen der Rechtsanwaltskammern Hanoi und Frankfurt am Main

von Rechtsanwalt Dr. Anh-Duc Cordalis, GREENFORT Rechtsanwälte, Frankfurt am Main

Die Rechtsanwaltskammer Hanoi, Vietnam hat im Herbst 2014 sowie im Frühjahr 2015 die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main nach Hanoi eingeladen. Die von der Rechtsanwaltskammer Hanoi ausgesprochene Einladung stieß auf sehr großes Interesse bei den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main. Insgesamt fanden daher drei Delegationsreisen mit insgesamt ca. 100 Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main statt.

Die Delegationsreisen fanden ihren Höhepunkt im März 2015: An dieser Delegationsreise nahmen insbesondere der Präsident der Rechtsanwaltskammer, Herr Dr. Michael Griem, sowie die Vorstandsmitglieder Frau Dr. Regina Michalke und Herr Prof. Dr. Rainer Hamm teil. Neben der „straff organisierten“, gleichwohl sehr eindrucksvollen Rundreise entlang der Küste Vietnams (vor allem der Besuch der verträumten Stadt Hoi An und der Kaiserstadt Hue), hatte diese Delegation die Aufgabe und das Vergnügen, das im Vorfeld zwischen der Rechtsanwaltskammer Hanoi und Frankfurt am Main ausverhandelte Kooperationsabkommen zu unterzeichnen.

Am 27. März 2015 trafen sich der Präsident und die mitgereisten Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main mit dem Präsidenten und weiteren Vorstandsmitgliedern und Beratern der Rechtsanwaltskammer Hanoi in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer Hanoi am Stadtrand von Hanoi. In diesem ersten, persönlichen Treffen der beiden Delegationen hatten diese die Gelegenheit, sich näher kennenzulernen und den Inhalt des Kooperationsabkommens final abzustimmen.

Am Nachmittag des 27. März 2015 fand die feierliche Unterzeichnung des Kooperationsabkommens in einer hierfür perfekt geeigneten Räumlichkeit in der Altstadt Hanois statt. Zur Einstimmung auf die feierliche Unterzeichnung des Kooperationsabkommens, an der insgesamt ca. 60 Delegationsmitglieder beider Rechtsanwaltskammern teilnahmen, hielt zunächst Rechtsanwalt Manfred Otto von Duane Morris LLC, Ho-Chi-Minh Stadt, einen kurzen Vortrag zu den rechtlichen Rahmenbedingungen in Vietnam im Zusammenhang mit Direktinvestitionen von ausländischen Investoren. Anschließend hielt Rechtsanwalt Dr. Anh-Duc Cordalis, Rechtsanwalt bei GREENFORT und Mitglied der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, einen Kurzvortrag zu den kulturellen Unterschieden zwischen Vietnam und Deutschland sowie die in diesem Zusammenhang bestehenden Chancen und Herausforderungen im vietnamesisch-deutschen Rechts- und Geschäftsverkehr.



Dr. Anh-Duc Cordalis ist deutscher Rechtsanwalt mit vietnamesischen Wurzeln. Sein vietnamesischer Hintergrund, vor allem die Kenntnis der vietnamesischen Kultur und Mentalität, aber selbstverständlich auch der vietnamesischen Sprache, war insbesondere bei der finalen Abstimmung des Kooperationsabkommens und der Vermittlung zwischen beiden Rechtsanwaltskammern sehr hilfreich.

Im Anschluss an die einführenden Vorträge hielten der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Vietnam, der Präsident der Rechtsanwaltskammer Hanoi sowie der Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ihre jeweiligen Dankesreden.



Nun war der Weg geebnet für die feierliche Unterzeichnung des Kooperationsabkommens zwischen den Rechtsanwaltskammern. Das Kooperationsabkommen hat vor allem die gegenseitige Unterstützung und Förderung des vietnamesisch-deutschen Rechts- und Geschäftsverkehrs zum Gegenstand.

Nach der feierlichen Unterzeichnung des Kooperationsabkommens lud die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zu einem traditionellen vietnamesischen Abendessen ein, an der vor allem die gesamte Delegation der Rechtsanwaltskammer Hanoi teilnahm. Bereits während des gemeinsamen Abendessens konnten die im Rahmen der finalen Abstimmung des Kooperationsabkommens gegenseitig ausgetauschten Vorschläge und Ideen weiterentwickelt und mit konkreten Inhalten gefüllt werden.



## IN EIGENER SACHE

Nun geht es darum, die gemeinsam identifizierten Projekte umzusetzen und das unterzeichnete Kooperationsabkommen weiter mit Leben zu füllen. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main würde sich freuen, wenn sich interessierte Kolleginnen und Kollegen melden, die Interesse an dem Austausch mit Vietnam und speziell mit der Rechtsanwaltskammer Hanoi haben. Für weitere Informationen können Sie sich gerne an die zuständige Geschäftsführerin, Rechtsanwältin Tanja Wolf unter der Rufnummer 069/170098-47 oder per E-Mail unter [wolf@rak-ffm.de](mailto:wolf@rak-ffm.de) wenden.



### Gemeinsames Symposium der Dai-Ichi Tokyo Bar Association und der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Rechtsanwältin Dr. Heike Stintzing, Süwag AG und Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Am 02./03. April 2015 fand erneut im Rahmen eines Symposiums ein Treffen der befreundeten Rechtsanwaltskammern Dai-Ichi Tokyo Bar Association und der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main statt, für das eine fünfköpfige Delegation der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main nach Tokio reiste.

Am Gründonnerstag wurde die Delegation aus Frankfurt am Main sehr herzlich von Herrn Kollegen Tanaka in den Räumen seiner Kanzlei empfangen. Mit einem für Japan typischen Kurzfilm gewann die Delegation in beeindruckenden 8 Minuten anschaulich einen Überblick über die wichtigsten Daten und Fakten des japanischen Rechtssystems und seine Rechtsgeschichte.

Im Zentrum des Besuchs aus Frankfurt stand am Karfreitag ein gemeinsames Symposium zu den Themenbereichen „Fachanwaltschaft“ und „Syndikusanwälte“ – zwei Themen, die derzeit in beiden Ländern intensiv, wenn auch unter unterschiedlichen Gesichtspunkten, diskutiert werden.

Nach der Eröffnung des Symposiums durch die Präsidenten der beiden Rechtsanwaltskammern hielten die Mitglieder der Delegation aus Frankfurt am Main und japanische Vertreter jeweils kurze Vorträge..



*Vorstandsmitglied RAin Dr. H. Stintzing und  
RA M. Tanaka, Intern. Abtlg. DAI-Ichi Bar*

Für die Delegation aus Frankfurt am Main war es besonders interessant zu erfahren, dass in Japan die Einführung von Fachanwaltschaften im Hinblick auf die wachsende Zahl von Anwälten und verbesserte Werbemöglichkeiten angestrebt wird. Für die japanischen Kollegen standen daher die Voraussetzungen für die Erlangung und den Erhalt von Fachanwaltschaften sowie deren fachliche Ausprägungen im Vordergrund. Zum Thema der Syndikusanwälte machte der japanische Kollege, Herr Fujimoto, engagiert und anschaulich deutlich, dass er als Syndikusanwalt sich als Rechtsanwalt fühlt und nach seinem Verständnis anwaltliche Tätigkeiten ausübt. Die deutschen Vortragenden konnten vor dem Hintergrund der





Rechtsprechung und des angekündigten Gesetzgebungsvorhabens über aktuelle Entwicklungen zu diesem Thema berichten. Immer wieder erstaunt waren beide Seiten, wenn Zahlen genannt wurden. Die japanischen Kollegen sehen mit großer Sorge den Anstieg der In-House-Lawyers in Japan von 188 im Jahr 2007 auf 1.179 im Jahr 2014. Diese Zahl ist zu sehen vor dem Hintergrund von ca. 25.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in den acht größten Rechtsanwaltskammern Japans im Jahr 2014 zugelassen waren. Die japanischen Kollegen sind bei diesen Zahlen umgekehrt überrascht, wenn wir bei ca. 163.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten deutschlandweit von ca. 40.000 Syndici ausgehen. Das Symposium war – nicht zuletzt dank der guten und straffen Führung durch Herrn Kollegen Yabe – inhaltlich sehr informativ, vielseitig und kurzweilig und war mit mehr als 50 interessierten Kolleginnen und Kollegen auch gut besucht.

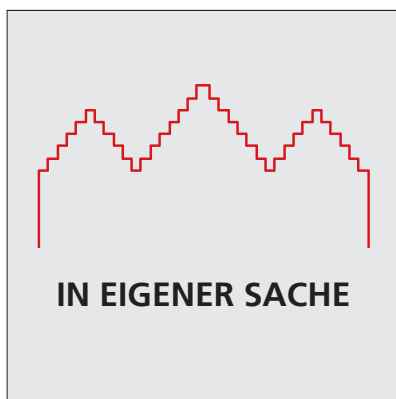
An das Symposium schloss sich eine Einladung der Dai-Ichi Tokyo Bar Association zu einem gemeinsamen Abendessen an. Etliche Kollegen gehörten der japanischen Delegation an, die im Jahr 2012 an dem Symposium bei der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zum Thema Energierecht teilgenommen hatten. So bot das gemeinsame Abendessen einen hervorragenden Rahmen, sich persönlich mit den Kollegen zu alten und neuen Themen intensiv auszutauschen.

Dank Herrn Kollegen Tanaka hatte die deutsche Delegation die Möglichkeit, den japanischen Obersten Gerichtshof zu besuchen. Nach einer Führung durch das beeindruckende Gebäude wurde die Delegation von Herrn Richter am OGH Ohashi empfangen. Er ist einer der wenigen Richter am Obersten Gerichtshof, der aus der Anwaltschaft in das Richteramts berufen wurde. Herr Richter Ohashi stand uns im Rahmen eines informativen Gesprächs zu all unseren Fragen rund um die Tätigkeit des Obersten Gerichtshofs Rede und Antwort. Er berichtete u.a., dass eine getrennte Zuständigkeit der Kammern des Obersten Gerichtshofs für Straf- und Zivilsachen nicht besteht. Der Oberste Gerichtshof entscheidet auch über Fragen des Verfassungsrechts. Der Gerichtshof ist somit für alle Rechtsbereiche in Japan die oberste Instanz.

In den Genuss eines architektonisch-rechtshistorischen Leckerbissens kam die Delegation mit der Besichtigung des historischen Gebäudes des Justizministeriums. Der Bau war Ende des 19. Jahrhunderts unter der Leitung eines deutschen Architekten bereits unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Stabilität des Gebäudes bei Erdbeben errichtet worden und beherbergt heute das rechtshistorische Archiv des Justizministeriums. Frau Kollegin Dr. Bartels-Ishikawa erklärte der deutschen Delegation bei ihrer Führung durch das Gebäudes unterhaltsam und einprägsam die Vielzahl der Verknüpfungspunkte zwischen dem japanischen und dem deutschen Recht: Ende des 19./Anfang des 20. Jahrhunderts sah sich die japanische Meiji-Regierung veranlasst, ein moderndes Rechtssystem in Japan einzuführen. Sie entschied sich für ein System kodifizierten Rechts und sah eine Anzahl der im damaligen jungen deutschen Kaiserreich in Kraft getretenen Gesetze, wie z.B. BGB, StGB, HGB und die dazu gehörigen Prozessordnungen, als geeignete Vorbilder für die japanische Gesetzgebung an.



Nach einer sehr vielseitigen und rundum gelungenen Veranstaltung kehrte die deutsche Delegation bereichert um viele Erkenntnisse zu Themen, die die Rechtsanwälte in Japan und Deutschland in gleicher Weise beschäftigen, nach Frankfurt zurück. In den Tagen in Tokio konnte auf den bestehenden Kontakt zwischen den beiden Kammern aufgebaut und die persönlichen Kontakte zu den japanischen Kollegen vertieft oder neu geknüpft werden. Es wurde vereinbart, dass die japanischen Kollegen in ca. zwei Jahren wieder zu einer Veranstaltung nach Frankfurt kommen werden. Sollten Sie Interesse an dem Austausch mit Tokio haben, können Sie sich gerne an Frau Tanja Wolf aus der Geschäftsführung unter der Rufnummer 069-17009847 oder per E-Mail unter [wolf@rak-ffm.de](mailto:wolf@rak-ffm.de) wenden.



## Die Magna Carta Libertatum – einfach ein historisches Dokument oder heute noch von Bedeutung?

Ein Bericht über das International Seminar „Magna Carta and its relevance for European Lawyers today“, City of Westminster & Holborn Law Society, London

Am 15. Juni 1215 unterzeichnete König Johann „Ohneland“ in Runnymede zur Beilegung einer Revolte seitens englischer Barone und zur Vermeidung eines Bürgerkriegs die Magna Carta Libertatum. König Johann, der Richard Löwenherz auf den englischen Thron nachgefolgt war, hatte unter anderem die von seinem Urgroßvater, König Heinrich I., in der Charter of Liberties gewährten Rechte missachtet und mit seiner Politik, insbesondere der Erhebung von Steuern für Feldzüge in Frankreich, die Barone gegen sich aufge-

bracht. Diese fürchteten um ihre Rechte und Privilegien und beschlossen, für diese notfalls auch zu kämpfen. Der König befand sich in der Defensive und sah sich zur Siegelung der Magna Carta veranlasst. Mit dieser Vereinbarung wurden die Rechte des Königs beschränkt und den freien Bürgern Rechte und Freiheiten eingeräumt. 1215 brachte das Dokument nicht den erhofften dauerhaften Frieden. Auch in der Folgezeit kam der Vereinbarung keine große Bedeutung zu. Erst in der Auseinandersetzung mit König Karl I. wurde die Magna Carta in Großbritannien 1628 als Grundlage für die Petition of Rights herangezogen; die amerikanischen Kolonisten beriefen sich bei der über Auseinandersetzung über Steuern und Zölle, die der Unabhängigkeit von Großbritannien 1776 voranging, gut ein Jahrhundert später ebenfalls auf die Magna Carta. Heute gilt die Magna Carta als wesentliche Grundlage für die Entwicklung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie.

Der 800. Jahrestag der Besiegelung der Magna Carta war Anlass für die City of Westminster & Holborn Law Society, am 1. Mai 2015 in London zu einem internationalen Seminar einzuladen, um aus der Sicht mehrerer europäischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie einer Historikerin der Frage nachzugehen, welche Bedeutung die Magna Carta in unserem Recht heute noch hat.



Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Dr. Michael Griem, Vorstandsmitglied Rechtsanwältin Dr. Heike Stintzing und Geschäftsführerin Dr. Christine Hofmann nahmen für die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main an dem Seminar teil, das vor allem durch die Vielfalt der Blickwinkel und die Bandbreite der vertretenen Ansichten hoch interessant war. Gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen aus anderen europäischen Ländern, wie Polen, Luxemburg, Österreich, Spanien, Rumänien und Frankreich entwickelten sich angeregt durch die sehr anschaulich vorgetragenen und teilweise kontroversen Standpunkte der Referenten interessante Fachdiskussionen insbesondere über die Verwirklichung der Rule of Law und des Rechtsstaatsprinzips in der heutigen Rechtspraxis.

Die anwaltlichen Referenten betonten die Bedeutung der Magna Carta als Grundlage für Rule of Law, Rechtsstaatlichkeit und die demokratische Entwicklung. Thema der Beiträge aus Großbritannien und Österreich war vor allem der freie und gleiche Zugang zum Recht vor dem Hintergrund neuer Entwicklungen. Der Referent aus Großbritannien führte u.a. am Beispiel der Anhebung der Gerichtskosten um mehrere hundert Prozent und ihre Ausgestaltung besorgte die Gefahren vor Augen, die durch aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung in Großbritannien derzeit für den wichtigen Grundsatz der Gewährung freien und gleichen Zugangs zum Recht entstanden seien; er appellierte daran, sich auf die Grundprinzipien der Rule of Law und damit die in der Magna Carta ursprünglich erstmals formulierten Rechte und Freiheiten zu besinnen. Der Referent aus Österreich verwies darauf, dass auch heute noch über Wege zur Verwirklichung von Rechtsstaatlichkeit diskutiert werde und untersuchte in diesem Zusammenhang vor allem die Etablierung alternativer Konfliktlösungsmethoden (ADR). Diese seien einerseits leicht zugänglich und kostengünstig, andererseits würden diese Verfahren nicht notwendigerweise „fair“ ausgestaltet; sie wirkten sich daher auf die Rule of Law aus und beeinträchtigten möglicherweise die Verwirklichung von Rechtsstaatlichkeit. Gefahren für den Grundsatz des freien und gleichen Zugangs zum Recht sah er darin, dass ADR-Verfahren sich insbesondere im Bereich des Verbraucherschutzes entwickeln würden, weil der Weg zu den Gerichten zu teuer sei.

Im Zentrum des Beitrags des US-amerikanischen Kollegen stand die aktuelle Bedeutung der Magna Carta im US-amerikanischen Rechtsalltag selbst. Er berichtete, die Magna Carta sei in den USA ein starkes Symbol für die Rechtsstaatlichkeit und spiele als solches im täglichen Rechtsleben eine wichtige Rolle in allen Rechtsbereichen, auch im Zivilrecht. Auf die Magna Carta werde häufig ausdrücklich Bezug genommen. Sie symbolisiere den Konsens, der in der ansonsten vielschichtigen US-Gesellschaft im Hinblick auf das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit bestehe.

Die Vertreterin der Rechtsanwaltskammer Barcelona stellte die Entwicklung des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit und seine Implementierung im spanischen Recht dar und verwies auf eigene spanische Rechtsquellen, die teilweise sogar schon vor der Magna Carta entstanden waren.

Einen von den anwaltlichen Referenten vollkommen abweichenden Ansatz vertrat eine Historikerin. Ihrer Ansicht nach hätten die Menschen vor 800 Jahren keinesfalls danach gestrebt, bestehende gesellschaftliche Unterschiede zu überwinden. Die Magna Carta habe daher nicht den ihr heute zugeschriebenen Einfluss auf die Grundprinzipien von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Europa gehabt. Sie sei vielmehr allein im Lichte der Zeit als ein übliches Instrument anzusehen, mit einer vertraglichen Vereinbarung einen damals bestehenden gesellschaftlichen Konflikt zu schlichten und einen Macht- und Interessenausgleich zwischen der Monarchie und den Baronen zu schaffen.

Ob man sie nun rein historisch betrachtet oder als Ausgangspunkt wichtiger Prinzipien unseres heutigen Rechts ansieht – das Seminar zeigte, dass die Magna Carta auch heute noch vielfältigen Anlass für Diskussionen und die Besinnung auf Bedeutung und Reichweite wichtiger Grundprinzipien bietet.

## „LEGAL LINK“ Frankfurt am Main-Barcelona 2015

von Abogada Georgina Zuferrí Arqué, Frankfurt am Main

Aufgrund der im Jahr 2010 geschlossenen Freundschaftsvereinbarung zwischen der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und dem Colegio de Abogados de Barcelona setzen beide Kammern seit diesem Jahre das zunächst unter dem Namen „Commercial Bridges“ geführte Programm „Legal Links“ um.

Im Rahmen dieses Programmes reist jedes Jahr eine Delegation einer der Rechtsanwaltskammern in die Stadt der anderen Anwaltskammer mit dem Ziel, neue Kontakte mit dort tätigen Kolleginnen und Kollegen zu knüpfen und einen tieferen Einblick in den Anwaltsberuf und das Rechtswesen des anderen Landes zu gewinnen.

In diesem Jahr ist eine Delegation aus Frankfurt am Main vom 22. bis 25.04.2015 nach Barcelona geflogen. Die Delegation von insgesamt acht Rechtsanwälten hat zehn Kanzleien unterschiedlicher Ausrichtung und Größe sowie das Justizzentrum von Barcelona („Ciutat de la Justícia“) besucht, wo den Teilnehmern ausführlich die Arbeitsweise der Justiz und die Abläufe der Gerichtsverfahren und Vernehmungen erläutert wurden.

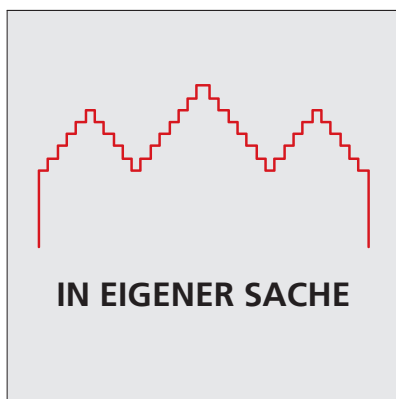
Neben einer herzlichen Begrüßung durch den Präsidenten des Colegio de Abogados de Barcelona hat die Rechtsanwaltskammer eine sehr interessante Führung durch ihre Bibliothek angeboten.

Darüber hinaus sind die Teilnehmer der Frankfurter Delegation mit Kolleginnen und Kollegen aus Barcelona zu „Networking-Essen“ zusammengetroffen, um in einer lockeren und informellen Atmosphäre Kontakte knüpfen zu können.

Als kultureller Höhepunkt fand in diesem Jahr die Reise erstmals zum Zeitpunkt der Sant Jordi Feierlichkeiten statt. Sant Jordi ist der Tag des Buches und der katalanische Valentinstag und eine der beliebtesten Festivitäten in Barcelona. Die Frankfurter Delegation konnte am Samstag den 25.04. eine von dem Colegio de Abogados de Barcelona angebotene ganz besondere Besichtigung der Stadt und ihrer Traditionen genießen.







## Besuch einer Delegation der Rechtsanwaltskammer Moskau

In der zweiten Maiwoche 2015 besuchte im Rahmen der seit 2010 bestehenden Freundschaftsbeziehung zwischen der Rechtsanwaltskammer Moskau und der hiesigen Kammer eine Delegation von 7 Kolleginnen und Kollegen aus Moskau einige Tage Frankfurt. Nach einer Begrüßung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main wurde die Delegation vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Poseck empfangen, der über die Aufgaben und die Besetzung des Oberlandesgerichts und die Grundzüge des deutschen Justizsystems berichtete und für zahlreiche Nachfragen zur Verfügung stand. Gemeinsam mit dem Pressesprecher des Oberlandesgerichts, Herrn Richter am Oberlandesgericht Nöhre bestand im Anschluss

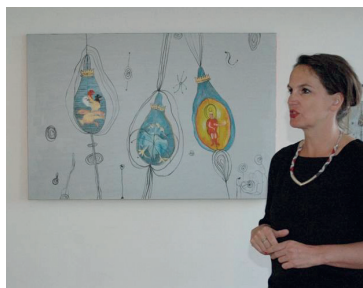
Gelegenheit eine Verhandlung zu besuchen. Schwerpunkt des Besuches war jedoch ein Erfahrungsaustausch in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer mit Vertretern aus dem Präsidium der Kammer sowie den Geschäftsführerinnen. Den ausländischen Kollegen wurden das deutsche Juristenausbildungssystem, das Zulassungsverfahren für deutsche und ausländische Rechtsanwälte sowie die Fortbildung zum Fachanwaltschaft erläutert. Im Gegenzug vermittelten die russischen Kolleginnen und Kollegen einen Überblick über die Situation der russischen Rechtsanwaltschaft. Die russischen Gäste hatten darüber hinaus Gelegenheit an einer Verteidigung neuer Kammermitglieder teilzunehmen. Den Abschluss bildete ein Besuch der Kanzlei Noerr, Frankfurt am Main, die auch am Standort Moskau vertreten ist und einen interessanten Einblick in die Arbeit in und mit Russland bot, insbesondere im Hinblick auf die derzeitigen gegenüber Russland verhängten EU-Sanktionen. Die Veranstaltung sowie die geführten Gespräche waren lebendig und für beide Seiten äußerst informativ. Die Rechtsanwaltskammer freut sich, mit dem Empfang der russischen Kolleginnen und Kollegen die Freundschaftsvereinbarung mit der Rechtsanwaltskammer Moskau gepflegt und erneut mit weiterem Leben gefüllt zu haben.



## Neuer Fachanwaltsausschuss: Fachanwalt Vergaberecht

Die Satzungsversammlung hat die Einführung der neuen Fachanwaltschaft für Vergaberecht beschlossen. Es ist damit zu rechnen, dass noch im Laufe des Herbstes die Veröffentlichung und Einführung erfolgen wird. Dementsprechend ist ein Fachausschuss für Vergaberecht zu bilden. Sofern Sie die Voraussetzungen für die Verleihung der Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung nach Ihrer Einschätzung erfüllen und Interesse an der Mitarbeit im Fachausschuss haben, besteht Gelegenheit zur Bewerbung bis zum 20.07.2015. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an Frau Civale unter der Rufnummer 069-17009893 oder per E-Mail unter [civale@rak-ffm.de](mailto:civale@rak-ffm.de) wenden.

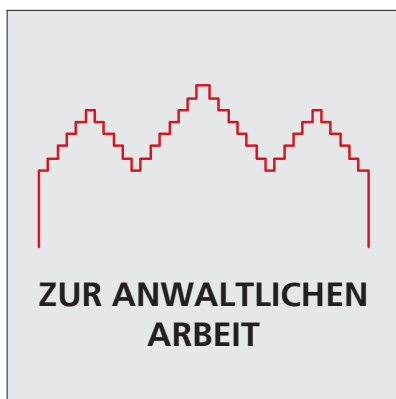
## Kunst in der Kammer



Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Galerie Sylvia Bernhardt aus Wiesbaden stellt die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main regelmäßig Werke zeitgenössischer Künstler aus. Am 09.04.2015 fand in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer die Vernissage zur Ausstellung der Düsseldorfer Künstlerin Anke Lohrer mit dem Titel – Goldene Zeiten – Eine Hommage an die Alchemie – statt. Die ehemalige Meisterschülerin von Prof. Schwegler an der Kunstakademie Düsseldorf zeigt Bilder und Collagen, die sich mit der Transmutation von Materie befassen und auch aus der kunstgeschichtlichen Epoche der Renaissance schöpfen.

Für die interessierte Öffentlichkeit besteht noch die Möglichkeit, die Kunstwerke in den nächsten Monaten nach telefonischer Voranmeldung (069 – 17009801) in der Rechtsanwaltskammer zu besichtigen. Es handelt sich um eine Verkaufsausstellung. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Galerie Sylvia Bernhardt ([www.sylviabernhardt.de](http://www.sylviabernhardt.de)).





## Gesetzentwurf zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte

Der Status der Syndikusanwälte ist bekanntlich in der Diskussion. Nachdem im März 2015 der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte des BMJV vorgelegt wurde, ist nunmehr der Gesetzentwurf der Bundesregierung am 10.06.2015 veröffentlicht worden (<http://rechtsanwaltskammer-ffm.de/raka/news/archiv/Gesetzentwurf-Syndikus.pdf>).

Es wird eine Lösung vorgeschlagen, die eine statusrechtliche Anerkennung der Tätigkeit als Syndikusanwalt in einem Unternehmen als Rechtsanwalt vorsieht, dabei aber bestimmte Einschränkungen vornimmt. Im Einzelnen sind folgende Regelungen hervorzuheben:

Der Begriff des Syndikusrechtsanwalts soll legal definiert werden. Neben der bestehenden personenbezogenen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 4 BRAO wird für den Syndikusrechtsanwalt eine eigene tätigkeitsbezogene Zulassung eingeführt. Beide Zulassungen stehen selbstständig nebeneinander, d. h. ein Syndikusrechtsanwalt kann, muss aber nicht zugleich als Rechtsanwalt nach § 4 BRAO zugelassen sein.

Über die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt soll die zuständige Rechtsanwaltskammer nach Anhörung der DRV Bund entscheiden, der ein eigenes Klagerecht gegen die Entscheidung der Rechtsanwaltskammer vor den in § 112 a BRAO genannten Gerichten eingeräumt wird. Sobald allerdings eine Zulassungsentscheidung der Rechtsanwaltskammer bestandskräftig ist, bindet diese auch den Träger der Rentenversicherung.

Das bisher in § 46 BRAO geregelte Vertretungsverbot soll weitgehend aufrechterhalten werden. Zudem wird geregelt, dass die strafprozessualen Privilegien bei Syndikusanwälten nicht gelten. Unberührt bleiben hingegen zivilprozessuale Privilegien. Darüber hinaus sind ergänzende Regelungen zum SGB VI vorgesehen, insbesondere zur Frage der Wirkung einer auf Basis der Neuregelung erteilten Befreiung von der Versicherungspflicht.

Die BRAK hatte in ihrer Stellungnahme im Mai 2015 zum Referentenentwurf diesen bereits als eine vertretbare Grundlage bezeichnet, um die nach den Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 03. April 2014 entstandene Problematik der entfallenen Befreiungsfähigkeit der Syndikusanwälte von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu lösen. Im Grundsatz positiv bewertet die BRAK die Schaffung einer statusbegründenden Norm, die den Syndikusrechtsanwalt als weiteren Anwaltstypus sui generis ansieht. Die BRAK fordert allerdings eine umfassende Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Syndikusrechtsanwälte für ihren Arbeitgeber. Das derzeit in allen gerichtlichen Verfahren geltende prozessuale Vertretungsverbot muss uneingeschränkt fortbestehen und zwar auch dann, wenn der Syndikusrechtsanwalt für seinen Arbeitgeber nicht als dessen Arbeitnehmer sondern als niedergelassener Rechtsanwalt tätig wird.

Weiterhin kritisch sieht die BRAK die im Rahmen des Zulassungsverfahrens der Syndikusrechtsanwälte vorgesehene Anhörung des Rentenversicherungsträgers. Sie verursacht lediglich einen erhöhten Verwaltungsaufwand, sowohl für die Versicherung als auch für die Rechtsanwaltskammern. Sie ändert aber nichts an der Verbindlichkeit der eigenständigen Entscheidung der Kammern darüber, wer als Syndikusrechtsanwalt zugelassen wird.

Weitere Einzelheiten können der Stellungnahme entnommen werden, die auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Frankfurt unter <http://rechtsanwaltskammer-ffm.de/raka/news/archiv/BRAK-Syndikus.pdf> veröffentlicht ist.

## Syndikusanwalt

Wie im Kammer Aktuell 4/2014 berichtet sind gegen die Urteile des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014 Verfassungsbeschwerden eingelegt worden.

Nunmehr hat der Verfassungsausschuss der BRAK hierzu eine Stellungnahme erarbeitet, in der er zu dem Ergebnis kommt, dass die Verfassungsbeschwerden unbegründet sind, weil die Entscheidungen weder dem einfachen Recht entgegen stehen noch dieses einfache Recht den Vorgaben des Grundgesetzes widerspricht.



## Beschlüsse der Satzungsversammlung vom 10./11.11.2014

In Kammer Aktuell 1/2015 hatten wir auf den Beschluss der 7. Sitzung der 5 Satzungsversammlung zu § 2 BORA hingewiesen. Mit Schreiben vom 04.03.2015 hatte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zunächst Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des § 2 Abs. 3 c.) BORA (Sozialadäquanz) erhoben und die Regelung aufgehoben, da der Satzungsversammlung für eine solche Regelung die Kompetenz fehle.

Nunmehr hat Bundesjustizminister Maas in einem weiteren Schreiben vom 31.03.2014 mitgeteilt, dass der Teilaufhebungsbescheid des im vergangenen November von der Satzungsversammlung beschlossenen neuen

§ 2 BORA aufgehoben wird. Eine erneute Prüfung unter Einbeziehung der später übermittelten Begründung der Beschlussvorlage habe ergeben, dass die beschlossene Neuregelung „als noch akzeptabel“ angesehen werden könne und deshalb der frühere Aufhebungsbescheid aufgehoben wird. Damit treten § 2 BORA wie auch die weiteren nachfolgend aufgeführten Beschlüsse der Novembersitzung am 01.07.2015 in Kraft.

### I. Berufsordnung

#### 1. § 2 BORA wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und berechtigt. Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats.
- (2) Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen.
- (3) Ein Verstoß ist nicht gegeben, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts
  - a) mit Einwilligung erfolgt oder
  - b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z. B. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache, oder
  - c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).
- (4) Der Rechtsanwalt hat seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit schriftlich zu verpflichten und anzuhalten, auch soweit sie nicht im Mandat, sondern in sonstiger Weise für ihn tätig sind.
- (5) Abs. 4 gilt auch hinsichtlich sonstiger Personen, deren Dienste der Rechtsanwalt in Anspruch nimmt und
  - a) denen er verschwiegenheitsgeschützte Tatsachen zur Kenntnis gibt oder
  - b) die sich gelegentlich ihrer Leistungserbringung Kenntnis von verschwiegenheitsgeschützten Tatsachen verschaffen können.

Nimmt der Rechtsanwalt die Dienste von Unternehmen in Anspruch, hat er diesen Unternehmen aufzuerlegen, ihre Mitarbeiter zur Verschwiegenheit über die Tatsachen gemäß Satz 1 zu verpflichten. Die Pflichten nach Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit die dienstleistenden Personen oder Unternehmen kraft Gesetzes zur Geheimhaltung verpflichtet sind oder sich aus dem Inhalt der Dienstleistung eine solche Pflicht offenkundig ergibt.

- (6) Der Rechtsanwalt darf Personen und Unternehmen zur Mitarbeit im Mandat oder zu sonstigen Dienstleistungen nicht hinzuziehen, wenn ihm Umstände bekannt sind, aus denen sich konkrete Zweifel an der mit Blick auf die Verschwiegenheitspflicht erforderlichen Zuverlässigkeit ergeben und nach Überprüfung verbleiben.
- (7) Die Bestimmungen des Datenschutzrechts zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

**2. § 6 Abs. 2 Satz 1 BORA wird wie folgt neu gefasst:**

(2) Die Angabe von Erfolgs- und Umsatzzahlen ist unzulässig, wenn sie irreführend ist.

**3. § 11 BORA wird wie folgt neu gefasst:**

§ 11 Mandatsbearbeitung und Unterrichtung des Mandanten

(1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, das Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten und den Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Dem Mandanten ist insbesondere von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken Kenntnis zu geben.

(2) Anfragen des Mandanten sind unverzüglich zu beantworten.

**II. Fachanwaltsordnung****1. § 2 Abs. 3 FAO wird wie folgt neu gefasst:**

(3) Die besonderen theoretischen Kenntnisse müssen die verfassungs-, europa- und menschenrechtlichen Bezüge des Fachgebiets erfassen.

**2. § 5 lit. m) Satz 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:**

Erbrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (davon höchstens 15 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

**3. § 14h Nr. 2 FAO wird wie folgt neu gefasst:**

2. Designrecht, einschließlich des Rechts der europäischen Geschmacksmuster,

**Strenge Regeln für Schockwerbung durch Rechtsanwälte**

Mit Beschluss vom 20.03.2015 hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 3362/14) die Verfassungsbeschwerde eines Rechtsanwalts gegen anwaltsgerichtliche Entscheidungen und Bescheide der Rechtsanwaltskammer über die berufsrechtliche Beurteilung einer geplanten Werbemaßnahme nicht zur Entscheidung angenommen.

Der Beschwerdeführer wandte sich gegen behelrende Hinweise der zuständigen Rechtsanwaltskammer, durch die seine beabsichtigte Schockwerbung beanstandet wurde sowie die klageabweisende Entscheidung des BGH. Der Rechtsanwalt hatte zu Werbezwecken Kaffeetassen in Umlauf bringen wollen, die unter anderem eine durchgestrichene Abbildung einer Frau zeigten, die mit einem Knüppel auf das entblößte Gesäß eines Kindes schlägt. Neben der Abbildung sollten der Text „Körperliche Züchtigung ist verboten § 1631 Abs. 2 BGB“ sowie der Name, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ und die Kontaktdaten des Rechtsanwaltes abgedruckt werden. Die zuständige Kammer hielt die Werbemaßnahme wegen eines Verstoßes gegen das Sachlichkeitsgebot gemäß § 43b BRAO für unzulässig.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass weder eine Verletzung der Meinungsfreiheit noch eine solche der Kunstfreiheit oder der Freiheit der Berufsausübung ersichtlich ist. Mit der Stellung des Rechtsanwalts ist im Interesse des rechtsuchenden Bürgers insbesondere eine Werbung nicht vereinbar, die ein reklamehaftes Anpreisen in den Vordergrund stellt, mit der eigentlichen Leistung des Anwalts nichts mehr zu tun hat und sich nicht mit dem unabdingbaren Vertrauensverhältnis im Rahmen eines Mandats vereinbaren lässt.

Weiterhin ist die Entscheidung des BVerfG zur Werbung der Firma Benetton nicht auf Rechtsanwälte übertragbar, da der Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege bei der Werbung für seine berufliche Tätigkeit besonderen Einschränkungen auf Grund des § 43 b BRAO unterliegt.



## beA digital! Die technischen Voraussetzungen für das beA

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, LL.M., Geschäftsführerin bei der BRAK

Das besondere elektronische Anwaltspostfach beA wird die BRAK in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe für jeden Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin bis zum 1.1.2016 einrichten. Aber nicht nur die BRAK, auch jede Kanzlei muss sich technisch auf die Einführung des beA vorbereiten. Was wird also, nach dem derzeitigen Entwicklungsstand des beA, voraussichtlich als Grundausrüstung benötigt?

### Computer mit leistungsfähiger Internetverbindung

Zunächst einmal wird ein Computer mit leistungsfähiger Internetanbindung benötigt. Der PC sollte dabei einen Arbeitsspeicher von mindestens 512 MB RAM und einen AMD- oder Intel-Prozessor besitzen. Auf dem Computer sollte eines der aktuellen gängigen Betriebssysteme installiert sein: Windows, Mac OS oder Linux. Um den schnellen und reibungslosen Up- und Download von Nachrichten und Anhängen zu gewährleisten, ist eine leistungsfähige Internetverbindung erforderlich. Es sollte eine Datenrate von mindestens 2 Mbit/Sekunde zur Verfügung stehen, wegen der Schwankungen der tatsächlichen Übertragungsrates wird eine Leitung von 6 Mbit/Sekunde empfohlen. Zu achten ist dabei nicht nur auf die Download-, sondern auch auf die Uploadrate, das heißt, die Bandbreite, die für den Versand von Daten zur Verfügung steht. Bei den derzeitigen Angeboten besteht in der Regel eine große Differenz zwischen der Down- und Uploadrate, bitte erkundigen Sie sich dazu bei ihrem Diensteanbieter.

Da eine Datenrate von 2 Mbit/Sekunde leider noch nicht überall in Deutschland verfügbar ist, wurde der rechtliche Rahmen im ERV-Gesetz so gestaltet, dass bei nachgewiesener Unmöglichkeit einer elektronischen Übersendung zum Gericht auch ein konventioneller Versand möglich sein wird. Dennoch ist dieser Zustand unbefriedigend: Die BRAK wird sich deshalb auf allen politischen Kanälen für einen zügigen Ausbau des Breitbandnetzes einsetzen. Immerhin haben die Regierungsfractionen in ihrer Koalitionsvereinbarung von 2013 versprochen, dass es bis 2018 in Deutschland eine flächendeckende Grundversorgung mit mindestens 50 Mbit/Sekunde geben soll.

### Browser oder Kanzleisoftware

Der Zugriff auf das beA wird einerseits über einen der gängigen Internetbrowser – Firefox, Safari, Chrome, Internet Explorer – erfolgen. Dazu wird ein sogenannter Web-Client entwickelt, der anders als der derzeitige EGVP-Client, keiner umfangreichen Installation bedarf und einfach über eine Internetadresse erreichbar sein wird. Daneben kann das beA auch über eine Kanzleisoftware benutzt werden. Den Kanzleisoftwareherstellern wird dazu eine entsprechende Schnittstelle zur Verfügung gestellt. Derzeit arbeitet die mit der Entwicklung des beA beauftragte Firma Atos mit Hochdruck an einer solchen Schnittstelle, damit den Kanzleisoftwareherstellern genügend Zeit für die technische Implementierung des beA bleibt.

### Kartenlesegerät und Karte

Die Anmeldung im beA wird voraussichtlich über eine Sicherheitskarte und eine PIN erfolgen. Da insbesondere die Erstanmeldung höchst sicherheitssensibel ist, wird derzeit darüber nachgedacht, dafür eine eigene beA-Karte herauszugeben. Die näheren Fragen dazu – beispielsweise, wo die Karte erhältlich ist oder welche zusätzlichen Eigenschaften (z.B. Signierfunktion) sie hat – werden in den kommenden Wochen geklärt. Angesichts dieser Planungen wird jedoch vom vorsorglichen Erwerb einer der derzeit erhältlichen Signaturkarten abgeraten. Aktuelle Informationen finden Sie jeweils auf der Seite [www.bea.brak.de](http://www.bea.brak.de). Es muss ein Kartenlesegerät verwendet werden, das in Deutschland für die Erzeugung einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) zugelassen ist, denn bis 2018 müssen über das beA versendete Dokumente auf diese Weise signiert werden. Das Kartenlesegerät muss mit einem Tastaturblock, dem sogenannten PIN-Pad ausgestattet sein, dadurch ist es möglich, eine PIN unabhängig von der Computertastatur einzugeben. Das Kartenlesegerät wird über einen USB-Anschluss an den Computer angeschlossen, die digitale Verbindung erfolgt über eine Treibersoftware, die vom Hersteller des Kartelesegerätes mitgeliefert wird und vom Benutzer zu installieren ist. Der Zugang für Mitarbeiter oder sonstige zum Zugriff auf das jeweilige Postfach befugte Personen ist auch möglich über ein sogenanntes Softwarezertifikat, das auf einem Speichermedium, das heißt auf einem USB-Stick, einer Karte o. ä., oder auf dem zu benutzenden Rechner direkt gespeichert ist. Ein solches Softwarezertifikat kann jedoch nicht zur Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur



verwendet werden. Wird das Softwarezertifikat direkt auf dem Rechner gespeichert, sind weitere Sicherheitsvorkehrungen notwendig, so dass sich wegen des geringeren technischen Aufwandes auch für diesen Personenkreis die Verwendung einer Sicherheitskarte – dann ohne Signierfunktion – empfiehlt.

### Drucker und Scanner

Um das beA effektiv in der Kanzlei einzusetzen, ist in der Regel ein Drucker, ein Scanner oder eine Kombination aus beiden erforderlich. Der Scanner sollte auf verschiedene Auflösungen einstellbar sein, so dass die Pixeldichte je nach Dokumententyp – Textdatei oder Bilddatei – individuell einstellbar ist. Eine geringere Auflösung bedeutet eine geringere Dateigröße und damit einen einfacheren Versand der Nachrichtenanhänge.



**beA – Digital. Einfach. Sicher.**  
Ihr elektronisches Anwaltspostfach ab 2016.

**Das besondere elektronische Anwaltspostfach beA ist der Zugang der Anwaltschaft zum elektronischen Rechtsverkehr.**

Jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin wird zum 1.1.2016 von der BRAK ein eigenes beA erhalten. Darüber wird künftig die elektronische Kommunikation mit den Kolleginnen und Kollegen und sukzessive mit den Gerichten geführt – digital, einfach, sicher.

**Alle Informationen zum beA im Web unter [www.bea.brak.de](http://www.bea.brak.de)**

**FRISTSACHE!  
01.01.2016  
Jetzt informieren!**



### Investition in die Zukunft

Sicher bedeuten diese Anschaffungen zunächst einmal einen gewissen finanziellen Aufwand für jede Kanzlei. Dem gegenüber stehen jedoch deutliche Ersparnisse bei den Papier- und Portokosten und vor allem auch langfristig Vereinfachungen in den alltäglichen Arbeitsabläufen. Dabei fügt sich das beA selbstverständlich umso besser in den Arbeitsalltag ein, je stärker die Kanzlei an sich digitalisiert ist. Auch wenn die Nutzung des beA eine elektronische Aktenführung nicht voraussetzt, bietet die Einführung doch eine gute Gelegenheit auch insgesamt über eine Digitalisierung der Kanzlei nachzudenken.



### **beA kurz und bündig**

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ist die neue, einfache und sichere Alternative zum Versand anwaltlicher Dokumente. Bis zum 1.1.2016 wird die BRAK entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag für jeden Rechtsanwalt ein solches digitales Postfach einrichten.

**Digital** – Mit dem beA kann jeder Rechtsanwalt künftig sicher und einfach mit Kollegen und sukzessive auch mit der Justiz elektronisch kommunizieren.

**Einfach** – Der Zugriff auf das beA ist einfach: Grundsätzlich genügt ein Computer mit einem Internetanschluss. Eine spezielle Software ist nicht erforderlich.

**Sicher** – Sicherheit ist die oberste Prämisse bei der Entwicklung des beA. Das gilt für den Zugang zum System genauso wie für die Übertragung und Speicherung der einzelnen Nachrichten. Durch die Verwendung der neuesten Authentifizierungs- und Verschlüsselungstechniken kann sich kein Unbefugter – und auch die BRAK selbst nicht – Zugriff auf die Nachrichten verschaffen.

### **Zeitplan**

**2016** – Am 1.1.2016 wird das beA-System mit etwa 165.000 Anwaltspostfächern in Betrieb genommen. So sieht es das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (ERV-Gesetz) vor. Die Justiz hat angekündigt, dass gleichzeitig der Client für das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) abgeschaltet und durch das beA abgelöst wird. Soweit erforderlich, wird es eine Übergangsfrist geben, in der beA und EGVP-Client parallel genutzt werden können.

**2018** – Ab Ende 2018 sollen alle Gerichte der Zivil-, Arbeits-, Finanz-, Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit für die elektronische Kommunikation über das beA erreichbar sein. Allerdings besteht für die Länder die Möglichkeit, diesen Zeitpunkt um ein oder zwei Jahre nach hinten zu verschieben.

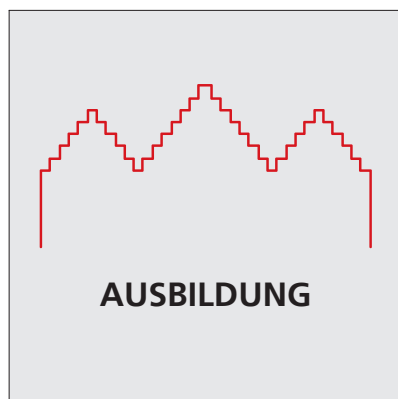
**2022** – Spätestens ab 1.1.2022 wird die Anwaltschaft verpflichtet sein, elektronisch mit der Justiz zu kommunizieren. Die Länder haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die obligatorische Nutzung des beA um ein oder zwei Jahre für jede Gerichtsbarkeit separat vorzuverlegen.

**Demnächst:** Bis zum Sommer 2015 soll die technische Entwicklung des beA abgeschlossen sein, anschließend beginnt eine intensive Testphase. Für den Spätherbst ist das sogenannte Rollout geplant. Rechtsanwälte können sich dann im beASystem registrieren. Zu dieser erstmaligen Anmeldung an ihrem jeweiligen Postfach wird aus Gründen der Sicherheit voraussichtlich eine spezielle beA-Karte benötigt. Wie das genaue Verfahren abläuft und welche weiteren Eigenschaften diese Karte haben wird (evtl. Signierfunktion), wird im Laufe der weiteren technischen Entwicklung in den kommenden Monaten geklärt. Angesichts dieser Planungen wird jedoch vom vorsorglichen Erwerb einer der derzeit erhältlichen Signaturkarten abgeraten. Aktuelle Informationen finden Sie jeweils auf der Seite [www.bea.brak.de](http://www.bea.brak.de).

## **Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2015**

Ab dem 1. Juli 2015 beträgt der monatlich unpfändbare Grundbetrag nach §850c Abs. 1 und 2 Satz 2 ZPO 1.073,88 EUR (bisher: 1.045,04 EUR). Dieser Betrag erhöht sich, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind, um monatlich 404,16 EUR (bisher: 393,73 EUR) für die erste und um jeweils weitere 225,17 EUR (bisher 219,12 EUR) für die zweite bis fünfte Person.

Weitere Einzelheiten sind der Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt, [BGBl I. 2015, 618 – 636](#) zu entnehmen.



## Ausbildung – und dann?

### Umfrage der Bundesrechtsanwaltskammer zur Ermittlung der Übernahmequote unter Auszubildenden-Auswertung für das Jahr 2013

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die Auswertung zu der Umfrage „Ausbildung – und dann?“ zur Ermittlung der Übernahmequote von Auszubildenden bei Rechtsanwälten für das Jahr 2013 veröffentlicht.

Die Beteiligungsquote lag im Bundesgebiet bei 78 % (2012: 74 %; 2008: 78 %, 2007: 81 %). Für die Auswertung auf Bundesebene konnte die RAK Hamburg nicht mit einbezogen werden, da in deren Bezirk die Umfrage unter den Prüflingen nicht durchgeführt wurde.

Den Auszubildenden wurde von den regionalen Rechtsanwaltskammern nach der mündlichen Prüfung der Fragebogen „Ausbildung – und dann?“ vorgelegt mit der Bitte um Beantwortung.

Folgende sechs Möglichkeiten wurden ihnen vorgegeben, ihren weiteren Werdegang zu beschreiben:

1. Ich werde von der Ausbildungskanzlei übernommen.
2. Ich werde in dem Ausbildungsberuf in einer anderen Kanzlei arbeiten.
3. Ich werde nicht in einer Kanzlei, sondern in einem anderen Unternehmen arbeiten  
(Bitte um kurze Angabe der Branche).
4. Ich möchte in dem Ausbildungsberuf arbeiten, habe aber noch keine Stelle.
5. Ich weiß noch nicht, wo ich nach der Prüfung arbeiten werde.
6. Ich strebe eine weitere Ausbildung an (Bitte um Angabe Beruf/Ausbildung/Studiengang oder Ähnliches).

Die prozentualen Angaben wurden in der Auswertung so auf ganze Prozent gerundet, dass die Summe insgesamt 100 % der Umfrageteiligen ergibt. Dies entspricht nicht immer der kaufmännischen Rundung. Mehrfachnennungen wurden nicht berücksichtigt, mit Priorität auf die Übernahme wurde hier nur eine der Nennungen in die Auswertung einbezogen.

Ziel der Umfrage war die Ermittlung der Übernahmequote. Im Durchschnitt 37 % aller Anwälte bildeten für den Eigenbedarf aus (Vorjahr: 38 %). Regional schwankt diese Quote von 48 % (RAK Saarbrücken) bis 22 % (RAK Mecklenburg-Vorpommern). Die Ausbildung „über den eigenen Bedarf hinaus“ liegt somit weiterhin höher als die Bedarfsausbildung.

Ca. 14 % der Auszubildenden mit bestandener Prüfung werden in einer anderen als ihrer Ausbildungskanzlei arbeiten, aber weiterhin in dem gelernten Beruf. Somit sind 51 % der erfolgreich geprüften Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten weiterhin für die Anwaltschaft tätig.

In einem anderen Unternehmen arbeiten nach der Prüfung 10 % der Befragten. Sie werden zum größten Teil nicht mehr für Rechtsanwälte tätig.

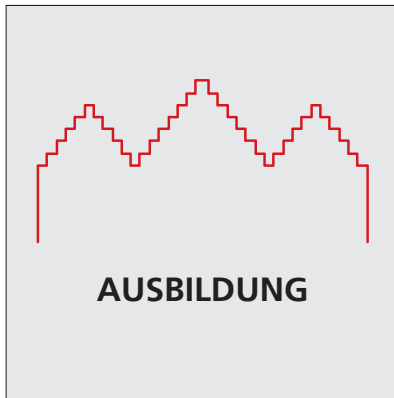
Nach den Rückmeldungen treten 61 % der erfolgreich Ausgebildeten in das aktive Berufsleben ein (2012: 63 %; 2008: 55 %, 2007: 54 %)

Ein Anteil von 23 % (2012: 22 %; 2008: 31 %, 2007: 34 %) kann am Ende der Ausbildung noch keinen Arbeitsplatz vorweisen (11 %) bzw. weiß noch nicht, wie es nach der Ausbildung beruflich weitergehen soll (12 %).

16 % der Ausgebildeten streben eine weitere Ausbildung an, die nur mit wenigen Ausnahmen mit der nunmehr abgeschlossenen Ausbildung im Zusammenhang steht.

**Zur Frage 3** gaben die Ausgebildeten Folgendes für Tätigkeiten in/im/bei bzw. als an:

Öffentlicher Dienst, Notar, Steuerkanzlei, Mahn- und Inkassounternehmen, Textilindustrie, Immobilienbranche, Hausverwaltung, kommunale Verwaltung, Finanzverwaltung, Deutsche Bahn, Mobilfunk-, Telekommunikationsunternehmen, Chirurgie, Freiberuf (Fotografie), Elektronik, Sachverständigenbüro, Autohaus,



Gebäudereinigung, Personalservice, Versicherung, Insolvenzabteilung, Auslandsjahr, mittlerer Dienst Bundespolizei, Dienstleistungsunternehmen, Baubranche, Bürokauffrau, Arbeitgeberverband, Teamassistentin bei Zeitarbeitsfirma, Jobcenter, Bäckerei, Pferde-Au-Pair, Au-Pair, Selbständigkeit, Steuerberater, Vertrieb, Zeitung, Zoll, kaufmännische Unternehmen, Büro, Banken, Drogeriemarkt, Bundeswehr, Automobilunternehmen, Datenschutzunternehmen, Handelsunternehmen, Kassenärztliche Vereinigung, Uniklinik, Bußgeldstelle, Rechtsabteilungen: Modekette oder Großkonzern, Gastronomie, Staatsanwaltschaft, Amts-, Landgericht, Glasindustrie, Buchhaltung, Staatskanzlei, Flugbetrieb, Medienbranche, Familienbetrieb, Handelsketten, Agentur für Arbeit, Zahnarzt-, Arztpraxis, Media Service GmbH, Krankenkasse, Steinmetz.

Weitere Vorstellungen (**Anstreben einer weiteren Ausbildung, Frage 6**) waren neben dem Ablegen des Fachabiturs/Abiturs die Aufnahme eines Studiums in folgenden Fachrichtungen:

Lehramt, Pharmazie, BWL, Public Management, Journalismus, Wirtschaftsrecht, Kulturwissenschaften, Rechts-, Sozial-, Erziehungswissenschaften, Dolmetscher, Studiengang Soziale Arbeit, Sonderpädagogik, Kunsttherapeutin, Pädagogik, Duales Studium (Hotelmanagement, Verwaltung), Modemanagement, Tourismusmanagement, Allgemeine Verwaltung, Theologie, Wirtschaftsingenieur, Geografie, Deutsche Sprache und Literatur, Gebärdendolmetscher, Fachinformatiker, FOS Rechtspflege und Verwaltung, FOS Gestaltung, Studiengang Fremdsprachen, Zahnmedizin, Germanistik, Philosophie, Psychologie, Pharmazie, Fremdsprachen, Stadt- und Raumplanung, Business-Administration.

Als weitere Ausbildungswünsche wurden angegeben:

BOS, Bayernkolleg, Justiz-, Steuer-, Notar-, Verwaltungsfachangestellte, Rechtspfleger/in, Kinderpflegerin, Justizfachwirt, Dipl.-Finanzwirt, Groß- und Außenhandelskauffrau, Fachoberschule, Abitur, bekleidungstechnische Assistentin, Erzieherin, Gesundheits- und Krankenpflege, Tanzlehrerin, Kosmetikerin, Personaldienstleistungskauffrau, Veranstaltungskauffrau, Zerspanungsmechanikerin, mittlerer/gehobener Dienst, Justizvollzugsbeamte, Friseur, Krankenschwester, IT-Fachfrau, Polizist, operationstechnische Assistentin, Kfz-Innenausstatterin, Automobilkauffrau. Auch die Fortbildung zum geprüften Rechtsfachwirt bzw. Weiterbildung zum Rechtsfachwirt wurde angestrebt.

Auswertung Umfrage zur Ermittlung der Übernahmequote Sommerprüfungen 2013

RAK	Prüfungsteilnehmer (bestanden)	Umfrageteilnehmer / Beteiligungsquote	1. Übernahme durch Ausbildungskanzlei	2. in einer anderen Kanzlei	3. in einem Unternehmen	4. noch keine Stelle im Ausbildungsberuf	5. noch keine Ahnung	6. weitere Ausbildung angestrebt
Bamberg	138	138 = 100 %	44 = 32 %	18 = 13 %	15 = 11 %	20 = 14 %	16 = 12 %	25 = 18 %
Berlin	174	142 = 82 %	52 = 37 %	40 = 28 %	12 = 8 %	12 = 8 %	6 = 5 %	20 = 14 %
Brandenburg	51	42 = 82 %	21 = 50 %	4 = 10 %	1 = 2 %	2 = 4 %	7 = 17 %	7 = 17 %
Braunschweig	101	70 = 69 %	29 = 41 %	4 = 6 %	6 = 9 %	7 = 10 %	9 = 13 %	15 = 21 %
Bremen	60	49 = 82 %	21 = 43 %	0	2 = 4 %	8 = 16 %	16 = 33 %	2 = 4 %
Celle	253	99 = 39 %	32 = 33 %	15 = 15 %	19 = 19 %	5 = 5 %	11 = 11 %	17 = 17 %
Düsseldorf	206	127 = 62 %	54 = 43 %	21 = 17 %	16 = 12 %	18 = 14 %	12 = 9 %	6 = 5 %
Frankfurt	138	121 = 88 %	61 = 50 %	22 = 18 %	8 = 7 %	18 = 15 %	6 = 5 %	6 = 5 %
Freiburg	144	76 = 53 %	24 = 32 %	6 = 8 %	6 = 8 %	14 = 18 %	10 = 13 %	16 = 21 %
Hamburg*	Keine Teilnahme							
Hamm	590	510 = 86 %	193 = 38 %	53 = 10 %	66 = 13 %	61 = 12 %	77 = 15 %	60 = 12 %
Karlsruhe	129	55 = 43 %	21 = 38 %	9 = 16 %	8 = 14 %	9 = 16 %	4 = 7 %	5 = 9 %
Kassel	85	65 = 76 %	29 = 45 %	7 = 11 %	8 = 12 %	5 = 8 %	6 = 9 %	10 = 15 %
Koblenz	123	123 = 100 %	45 = 36 %	19 = 15 %	7 = 6 %	12 = 10 %	17 = 14 %	23 = 19 %
Köln	278	100 = 36 %	32 = 37 %	5 = 5 %	8 = 8 %	11 = 11 %	28 = 28 %	16 = 16 %
Meckl.-Vorp.	52	41 = 79 %	9 = 22 %	14 = 34 %	4 = 10 %	4 = 10 %	4 = 10 %	6 = 14 %



## Neubesetzung des Aufgabenausschusses im Ausbildungsberuf der Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

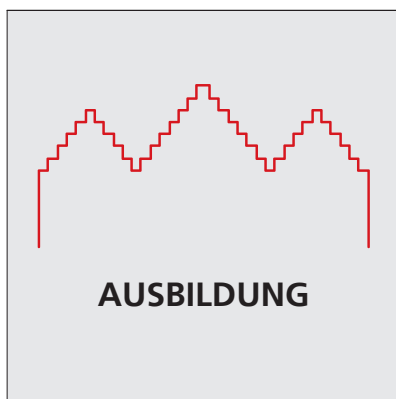
Die Berufungen des Aufgabenausschusses für den Ausbildungsberuf der Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sind zum 31.03.2015 abgelaufen.

Für die fünfjährige Berufungsperiode vom 1.4.2015 bis 31.3.2020 wurden nunmehr folgende Personen ernannt:

<b>Arbeitgeber</b>	
<b>Mitglied</b>	<b>Vertreter</b>
Herr Rechtsanwalt John Traubner Frankfurt am Main	Herr Rechtsanwalt und Notar Hans-Joachim Matthei Frankfurt am Main
Herr Rechtsanwalt Günther Porzelle Offenbach	Herr Rechtsanwalt und Notar Dirk Gliese Gießen
Herr Rechtsanwalt Achim Josef Pfaff Oberursel	Herr Rechtsanwalt und Notar Alexander Schenk Bad Homburg
Frau Rechtsanwältin und Notarin Julia Betz Frankfurt am Main	Herrn Rechtsanwalt Lothar Wieler Frankfurt am Main

<b>Arbeitnehmer</b>	
<b>Mitglied</b>	<b>Vertreter</b>
Frau Bürovorsteherin Petra Kaizl Frankfurt am Main	Frau Rechtsfachwirtin Sabrina Machu Bensheim
Frau Kirsten Nüßlein Weilmünster	Frau Rechtsfachwirtin Stephanie Geweth Darmstadt
Frau Stefanie Stumpf Mainz	Frau Anna Katharina Sonntag Karben
Frau Bürovorsteherin Denise Wilhelmi Taunusstein	Frau Bürovorsteherin Dagmar Dobroschke Frankfurt am Main

<b>Lehrer</b>	
<b>Mitglied</b>	<b>Vertreter</b>
Frau Studiendirektorin Corina Lucke Frankfurt am Main	Frau Studienrätin Andrea Spachmann Frankfurt am Main
Herr Oberstudienrat Martin Petermann Wiesbaden	Herr Oberstudienrat Robert Kytka Hanau
Frau Oberstudienrätin Carolin Röhr Frankfurt am Main	Frau Studienrätin Kerstin Blecker Herborn
Herr Oberstudienrat Matthias Huppmann Gießen	Frau Studienrätin Cordula Wild Darmstadt



## Anmeldung zur Winterabschlussprüfung 2015/2016

Die nächste Abschlussprüfung findet statt am:

Montag, den 07.12.2015 (Fachbezogene Informationsverarbeitung)

Mittwoch, den 09.12.2015 (Wirtschaftskunde, Rechnungswesen)

Freitag, den 11.12.2015 (Fachkunde)

**Anmeldeschluss ist  
Freitag, der 11. September 2015.**

Die auszubildenden Kanzleien erhalten durch die Rechtsanwaltskammer ein Anmeldeformular, dem ein Merkblatt mit weiteren Informationen zum Inhalt der Prüfung und zu den Zulassungsvoraussetzungen beiliegt. Die Formulare erhalten alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 30.09.2016 endet sowie Wiederholer. Auszubildende, die keinen Anmeldevordruck bis Ende August 2015 erhalten, sowie diejenigen, die eine Prüfungszulassung als Externe gem. § 45 Abs. 2 BBiG begehren, können sich an die Ausbildungsabteilung der Geschäftsstelle (Tel. 069/17 00 98-41 oder -19) wenden oder das Informationsmaterial aus dem Internet unter [www.rechtsanwaltskammer-ffm.de](http://www.rechtsanwaltskammer-ffm.de) unter Ausbildung – Prüfung/ Formulare abrufen.

## Prüfungsvorbereitungskurs auf die Externenprüfung

Der **Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V.** bietet einen zehnmonatigen Vorbereitungskurs auf die Externenprüfung zur Rechtsanwaltsfachangestellten – berufsbegleitend bzw. in Teilzeit – an. Der Kurs wendet sich an Mitarbeiter/innen in Kanzleien, die über praktisches Wissen in diesem Berufsbereich verfügen, aber keinen Berufsabschluss als Rechtsanwaltsfachangestellte nachweisen können.

Der Verein bietet **ein individuelles Informationsgespräch** zu den Voraussetzungen und finanziellen Fördermöglichkeiten an.

## Kompaktkurs zur Prüfungsvorbereitung

Der **Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V.** bietet weiterhin Prüfungsvorbereitungskurse für Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, im 3. Ausbildungsjahr an.

Der „**Kompaktkurs Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde, Rechnungswesen**“ findet ab dem 31.10.2015 statt.

Der „**Kompaktkurs Fachkunde**“ findet ab dem 19.09.2015 statt.

### Nähere Informationen erhalten Sie beim:

Vbff e.V. – Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V.

Walter-Kolb-Str. 1–7; 60594 Frankfurt am Main;

Frau Kornelia Stanic Tel. (069) 79 50 99-63-38; [k.stanic@vbff-ffm.de](mailto:k.stanic@vbff-ffm.de)

[www.vbff-ffm.de](http://www.vbff-ffm.de)

## Ehrung langjähriger Mitarbeiter

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main dankt im Namen des Vorstandes der im Folgenden aufgeführten Kanzleimitarbeiterin für ihre langjährige Tätigkeit im Dienste der Anwaltschaft durch Überreichung einer Ehrenurkunde:

### 50-jähriges Dienstjubiläum:

Frau Monika Brenneiser geb. Rothe

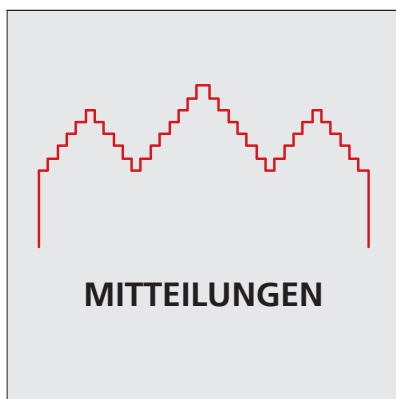
Kanzlei: Rechtsanwalt Dieter Fritzel, Bleichstr. 2–6, 60313 Frankfurt am Main

## **Auszubildender muss 25.000 Euro Schmerzensgeld an verletzten Kollegen zahlen**

Mit Urteil vom 19.03.2015 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG Az.: 8 AZR 67/14) festgestellt, dass Auszubildende, die durch ihr Verhalten bei einem Beschäftigten desselben Betriebs einen Schaden verursachen, ohne Rücksicht auf ihr Alter nach den gleichen Regeln wie andere Arbeitnehmer haften.

Der Kläger und der Beklagte waren als Auszubildende bei einer Firma beschäftigt, die einen Kfz-Handel mit Werkstatt und Lager betreibt. Der Beklagte arbeitete an der Wuchtmachine. Der Kläger war mehrere Meter entfernt in der Nähe der Aufzugstür, als der Beklagte ohne Vorwarnung mit vom Kläger abgewandter Körperhaltung ein circa 10 Gramm schweres Wuchtgewicht hinter sich warf. Dieses traf den Kläger am linken Auge, am Augenlid und an der linken Schläfe und verletzte ihn. Er musste in einer Augenklinik behandelt werden und sich später erneut Untersuchungen und Eingriffen unterziehen, wobei eine Kunstlinse eingesetzt wurde. Einschränkungen aufgrund einer Hornhautnarbe verblieben. Die zuständige Berufsgenossenschaft zahlt dem Kläger eine monatliche Rente in Höhe von 204,40 Euro.

Das LAG war zu dem Ergebnis gekommen, dass der Wurf nicht betrieblich veranlasst gewesen ist und der Beklagte schuldhaft gehandelt hat. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg. Der Beklagte muss ein Schmerzensgeld in Höhe von 25.000,00 Euro zahlen.



## BFB-Konjunkturumfrage

Der Bundesverband der freien Berufe hat die Auswertung seiner Konjunkturumfrage 2015, die im Auftrag des BFB das Institut der Freien Berufe in Nürnberg durchgeführt hat, vorgelegt. Wir hatten bereits in Kammer Aktuell 3/2014 über die Ergebnisse zur Einschätzung der wirtschaftlichen Lage für die freien Berufe hingewiesen.

Von besonderem Interesse ist nunmehr das Spezialthema „Digitalisierung“. Eine große Mehrheit von 70,7 % der Befragten sieht die digitale Kommunikation für den Austausch mit ihren Patienten, Klienten, Mandanten und Kunden als unverzichtbar an. Ein schnelles Internet sei

wichtiger Standortfaktor. Fast jeder zweite gab an, sich eine schnellere Breitband-Internetverbindung zu wünschen. In den rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen waren dies 49,8 %. Auf die Frage, wie viele der Freiberufler ihren elektronischen Datenverkehr ausbauen möchten, antworten 29,1 %, dass sie dieses Ziel hätten. 45,6 % haben bereits den elektronischen Geschäftsverkehr in ihrem Bereich umgesetzt und nur 25,3 % der Befragten sind an einer Ausweitung generell nicht interessiert. Gründe gegen eine Ausweitung sind unter anderem fehlendes Vertrauen in die Datensicherheit neuerer Technologien (42,1 %), die Nichtvereinbarkeit mit gesetzlichen Datenschutzanforderungen (36,8 %) sowie die aktuell unzureichende Geschwindigkeit der Internetverbindung am Standort (22,7 %).

Nähere Einzelheiten sind der Auswertung unter [http://www.rechtsanwaltskammer-ffm.de/raka/news/archiv/BFB\\_Konjunkturumfrage2015.pdf](http://www.rechtsanwaltskammer-ffm.de/raka/news/archiv/BFB_Konjunkturumfrage2015.pdf) zu entnehmen.

## Mietrechtsnovellierungsgesetz-MietNovG

Der Bundesrat hat am 27.03.2015 das Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (Mietrechtsnovellierungsgesetz-MietNovG) abschließend beraten und gebilligt. Damit ist das parlamentarische Verfahren abgeschlossen. Das Gesetz ist zum 01.06. dieses Jahres in Kraft getreten (BGBl I 2015, 610ff).

## Elektronisches Schutzschriftenregister

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat auf der Grundlage der Ermächtigung in § 945 b ZPO den Entwurf einer Verordnung über das elektronische Schutzregister vorgelegt. Der Verordnungsentwurf enthält Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Registers, über die Einreichung von Schutzschriften zum Register, über den Abruf von Schutzschriften aus dem Register sowie über Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung sowie der Datensicherheit und Barrierefreiheit.

Das Schutzschriftenregister, das am 01.01.2016 zur Verfügung stehen soll, sieht vor, dass die Länder ein zentrales, bundesweites elektronisches Register für Schutzschriften führen, sodass eine beim Register eingereichte Schutzschrift sodann bei allen ordentlichen Gerichten der Länder als eingereicht gilt.

Für Rechtsanwälte soll das elektronische Schutzschriftenregister über das beA erreichbar sein.



## International Human Rights Competition for Lawyers

Das Caen-Normandie Mémorial Cité de l'histoire pour la paix macht auf den Internationalen Menschenrechtswettbewerb für Rechtsanwälte aufmerksam.

Unabhängig von Nationalität, Sprache oder Alter sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgerufen, am diesjährigen „International Human Rights Competition for Lawyers“ teilzunehmen. Dazu müssen die Kandidaten ein schriftliches Plädoyer verfassen, das sich auf einen echten Fall von Menschenrechtsverletzung bezieht. Ziel des Wettbewerbs ist es, wenig bekannte Fälle von Menschenrechtsverletzungen öffentlich zu machen und Menschenrechtsverteidigern ein Forum zu bieten. Das Plädoyer muss bis zum 11.11.2015 eingesandt werden. Mitte Dezember 2015 wird sodann eine Auswahl der zehn besten Plädoyers getroffen. Diese zehn Kandidaten werden am 31.01.2016 in Caen (Frankreich) im Finale gegeneinander antreten und mündlich plädieren. Weitere Einzelheiten sind unter: [www.memorial-plaidoiries.fr](http://www.memorial-plaidoiries.fr) erhältlich

## Gesetzentwurf zum Deutschen Institut für Menschenrechte

Am 18.03.2015 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) beschlossen.

Das DIMR ist die unabhängige Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Zu seinen Aufgaben gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, angewandte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen.

Mit dem geplanten Gesetz soll eine Grundlage auf Basis der sog. Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen geschaffen werden, mit dem der A-Status für das Institut erhalten bleibt. An den A-Status sind maßgebliche Beteiligungs- und Rederechte im Menschenrechtsrat und den Fachausschüssen der Vereinten Nationen sowie im Verfahren des Staatenüberprüfungsverfahrens (Universal Periodic Review) geknüpft. Wie von der BRAK in ihrer Stellungnahme gefordert, bleibt das DIMR ein eingetragener Verein, der auch künftig unabhängig und weisungsungebunden seine Aufgaben als nationale Menschenrechtsinstitution wahrnehmen kann.

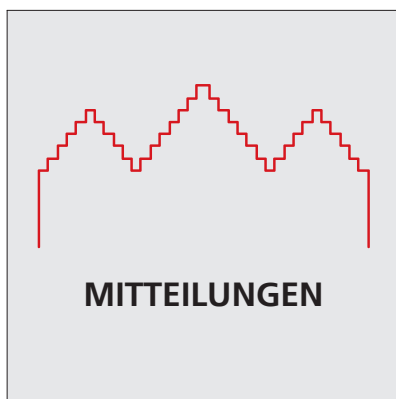
## Entschädigung von Opfern extremistischer Übergriffe

Der Deutsche Bundestag hat im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2015 Mittel zur Entschädigung von Opfern extremistischer Übergriffe zur Verfügung gestellt. Diese Härteleistungen werden seit 2010 nicht nur für Opfer rechtsextremistischer Gewalttaten gewährt, sondern auch Opfern extremistischer Übergriffe anderer Art, seien es linksextremistische, antisemitische, homophobe oder islamistische Übergriffe, bewilligt. Mit einem Merkblatt, das auch in englischer und türkischer Sprache angefordert werden kann, informiert das Bundesamt für Justiz über die Härteleistungen sowie die Antragsvoraussetzungen. Ein Flyer informiert über die Härteleistung als Opferhilfe. Diese und weitere Informationen und Unterlagen (Merkblätter, Antragsformulare) können über die Internetseite des Bundesamtes für Justiz unter [www.bundesjustizamt.de/opferhilfe](http://www.bundesjustizamt.de/opferhilfe) abgerufen werden.

Anträge auf Härteleistung können unter Verwendung des Antragsformulars beim Bundesamt für Justiz, Referat III 2, 53094 Bonn, gestellt werden.

Außerdem hat das Bundesamt für Justiz eine direkte Kontaktmöglichkeit für Opfer und Behörden unter folgender Telefon-Hotline: 0228 / 99410-5773, Fax-Nummer: 0228 / 99410-5594 und unter folgender E-Mail-Adresse: [Opferhilfe@bfj.bund.de](mailto:Opferhilfe@bfj.bund.de) eingerichtet.

Die Unterlagen können gerne bei der Rechtsanwaltskammer, Frau Schwarz, E-Mail: [schwarz@rak-ffm.de](mailto:schwarz@rak-ffm.de) angefordert werden.



## Studie des Europäischen Parlaments zur Schiedsgerichtsbarkeit in der EU

Am 23. Februar 2015 wurde die vom Europäischen Parlament in Auftrag gegebene Studie zur Schiedsgerichtsbarkeit in der EU vorgestellt.

Die Studie will eine detaillierte und objektive Darstellung und Analyse des Rechts und der Praxis der Schiedsgerichtsbarkeiten in den Mitgliedstaaten der EU und in der Schweiz liefern. In der Studie wird festgestellt, dass das Recht und die praktische Anwendbarkeit der Schiedsgerichtsbarkeit in den untersuchten Ländern im Wesentlichen harmonisiert sind.

Allerdings findet die Schiedsgerichtsbarkeit überwiegend in regionalen

Verfahren Anwendung und nicht in transnationalen Verfahren. Die Studie erwähnt wiederholt den anhaltend guten Ruf des deutschen Rechts und der Praktiker. Zwar sei Deutschland keines der Länder mit einer langen Tradition für Schiedsverfahren, die Anerkennung für deutsches Schiedsverfahrensrecht habe aber seit der Einführung eines auf dem UNCITRAL-Modellgesetz basierenden Verfahrens 1998 kontinuierlich zugenommen. Dieser gute Ruf führe dazu, dass Deutschland auf Platz fünf der bevorzugten Länder für den Ort eines Schiedsverfahrens eingestuft wird. Selbst bei ausschließlicher Berücksichtigung der nicht deutschsprachigen Mitgliedstaaten wird Deutschland noch von fast 40% der Befragten als bevorzugtes Land für Schiedsverfahren genannt. Das deutsche Schiedsverfahrensrecht wird in dem Bericht als sehr anwenderfreundlich bewertet. Darüber hinaus attestierten die deutschen Praktiker den deutschen Gerichten eine positive Grundhaltung hinsichtlich Schiedsverfahren. Danach zeigen die deutschen Gerichte eine durchschnittlich liberalere Herangehensweise sowohl in Bezug auf den Geltungsbereich der Schiedsvereinbarungen als auch in Bezug auf die Rechtskrafterstreckung von Schiedsurteilen als in anderen Ländern. Deutsche Richter haben laut dem Bericht im Durchschnitt eine neutrale bis positive Einstellung zu Schiedsverfahren sowie ein angemessenes bis überdurchschnittliches Wissen in Bezug auf Schiedsverfahren.

Trotz der wachsenden Anerkennung der deutschen Schiedsgerichtsbarkeit auf internationaler Ebene sind die meisten Fälle in Deutschland bisher nationaler Natur. So bestanden im letzten Jahr die Fälle des führenden deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeiten (DSI) zu 64 % aus innerstaatlichen Rechtsstreitigkeiten.

Im Großen und Ganzen habe Deutschland aber ein Rechtssystem, das die Schiedsgerichtsbarkeit befürworte und fördere. Auch die deutschen Praktiker seien in der Schiedsgerichtsbarkeit sehr angesehen. Die Prognose für die Entwicklung der deutschen Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Bereich fällt daher positiv aus.

Weitere Einzelheiten können unmittelbar der Studie zur Schiedsgerichtsbarkeit (<http://www.rechtsanwaltskammer-ffm.de/raka/news/archiv/Studie%20zur%20Schiedsgerichtsbarkeit%20in%20der%20EU.pdf>) sowie dem Annex (<http://www.rechtsanwaltskammer-ffm.de/raka/news/archiv/Annex%20der%20Studie%20zur%20Schiedsgerichtsbarkeit%20in%20der%20EU.pdf>) hierzu, allerdings nur in englischer Sprache entnommen werden.

## Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft verleiht Preis in studentischem Aufsatzwettbewerb

Zum nunmehr sechsten Mal hat die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft in Frankfurt am Main die Gewinner ihres jährlichen Aufsatzwettbewerbes ausgezeichnet. Die Preise gingen an Martin Göttgen, Christina Schlepp, Stephan Klenner, Barbara Reid, Tobias Wickel und Rebekka Schütz.



Gruppenfoto der Preisträger mit Staatssekretär Thomas Metz und Vorstandsvorsitzenden Dr. Mark C. Hilgard

Thomas Metz, Staatssekretär im Hessischen Justizministerium hielt die Begrüßungsansprache. „Die Qualität aller Beiträge war auch in diesem Jahr so bemerkenswert, dass die Stiftung sich darin bestätigt sieht, das ausgelobte Preisgeld gegenüber den Vorjahren zu verdoppeln“, betont Rechtsanwalt Dr. Mark C. Hilgard, Mitglied des Stiftungsvorstands, der die Auszeichnungen übergab. Damit verteilte die Stiftung insgesamt 10.000 Euro auf die Gewinner.

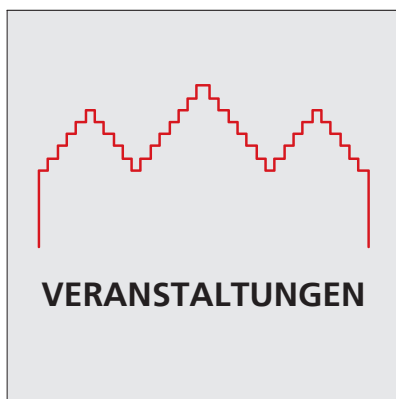
Das Thema des Wettbewerbs, zu dem die Stiftung Jurastudentinnen und Jurastudenten sowie Referendare aufgerufen hatte, lautete „Deals im Strafverfahren – Darf sich ein Angeklagter im Strafverfahren „freikaufen“?“.

Die Resonanz war groß, es gab viele Einsendungen aus ganz Deutschland. Prof. Dr. Britta Bannenberg, Professorin für Kriminologie an der Justus-Liebig-Universität Giessen, sichtete die Beiträge und hielt die Laudatio während der Preisverleihung in der Villa Bonn im Frankfurter Westend, an der hochrangige Vertreter des Justizministeriums, verschiedener Gerichte, Universitäten, Repräsentanten verschiedener Verwaltungsorganisationen und der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main teilnahmen.

Die Beiträge der Preisträger sind als Buch erschienen (Band 6 der Schriftenreihe der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft, „Deals im Strafverfahren – Darf sich ein Angeklagter im Strafverfahren „freikaufen“?“). Damit setzt die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft ihre Schriftenreihe zu aktuellen Brennpunkten der rechtspolitischen Diskussion fort. Bereits erschienen sind „Die deutsche Juristenausbildung unter dem Einfluss des Bologna- Prozesses“ (Band 1), „Elektronische Fußfessel – Fluch oder Segen der Kriminalpolitik“ (Band 2), „Schwimmen mit Fingerabdruck“ (Band 3), der sich mit den biometrischen Herausforderungen für das Recht der Gegenwart und der Zukunft beschäftigte und „Kulturflatrate, Kulturwertmark oder Three strikes and you are out: Wie soll mit Kreativität im Internet umgegangen werden?“ (Band 4) sowie „Von der Kontrolle des Gerichts zur Befriedigung des Informationsbedürfnisses der Gesellschaft – Gibt es einen Funktionswandel der ‚Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens‘ (§ 169 GVG)?“ (Band 5).

Kontakt für Rückfragen:

Vorsitzender des Vorstands Dr. Mark C. Hilgard, Tel.: 069/7941-2271, E-Mail: [vorstand@shra.de](mailto:vorstand@shra.de),  
[www.ra-stiftung-hessen.org](http://www.ra-stiftung-hessen.org)



### 3. e-Justice Symposium 2015

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main veranstaltet nun bereits zum dritten Mal gemeinsam mit dem Hessischen Ministerium der Justiz, der Rechtsanwaltskammer Kassel und der Notarkammer Frankfurt am Main sowie dem Landesverband Hessen im DAV ein e-Justice Symposium, um ihre Mitglieder über den aktuellen Stand der Entwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen im Anwaltsbüro zu informieren.

Die Veranstaltung am 15.07.2015 ist bereits ausgebucht, allerdings sind noch **wenige Plätze für die Wiederholungsveranstaltung am 16.07.2015 im DAI-Ausbildungszentrum** in Heusenstamm frei.

Die Einladung mit Programm für das Symposium am **16.07.2015** finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Veranstaltungen.

### 23. Jahrestagung der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung vom 19. bis 25. Oktober 2015 in Berlin

Die Deutsch-Israelische Juristenvereinigung veranstaltet vom 19. bis 25. Oktober 2015 in Berlin ihre 23. Jahrestagung. Anlass sind das 50-jährige Jubiläum der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Deutschland und Israel sowie 25 Jahre Deutsche Einheit. Erwartet werden 250 Juristen aus Deutschland und Israel.

Themen der Tagung sind u.a.: Aufarbeitung NS-Justiz nach 1945; Die Rolle der Jewish Claims Conference im Vermögensgesetz; Antisemitismus in Deutschland; Rechtsfragen im Umgang mit NS-Raubkunst; Demonstrationsrecht; Sterbehilfe; Start-Up's und Urheberrecht; Zugang zum Recht und Rolle der Anwaltschaft; Ausstellung „Anwalt ohne Recht“; 25 Jahre Deutsche Einheit.

Referenten u.a.: Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof (Vizepräsident BVerfG); Dr. Yoram Danziger (Supreme Court of Israel); Prof. Dr. Ingo Müller; Prof. Dr. Manfred Görtemaker; Prof. Dr. Stefanie Schüler-Springorum; Dr. Ingeborg Berggreen-Merkel (Leiterin Gurlitt-Task Force); Prof. Dr. Peter Raue; Dr. Thomas de Maizière (Bundesminister des Innern; angefragt) sowie Heiko Maas (Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz).

Die Tagung wird simultan Deutsch/Hebräisch übersetzt.

Die im Jahre 1989 gegründete Deutsch-Israelische Juristenvereinigung zählt über 600 Mitglieder in beiden Ländern.

Weitere Informationen zur Tagung und Anmeldeunterlagen im Internet unter [www.dijv.de](http://www.dijv.de).





Liebe Kolleginnen und Kollegen,

berufsrechtliche Regelungen begleiten uns bei der täglichen anwaltlichen Arbeit und prägen sowohl das Selbstverständnis als auch die Außenwahrnehmung der Anwaltschaft. Berufsrechtliche Fragestellungen, beispielsweise im Bereich Werbung, Kooperationen mit anderen Berufsgruppen, Vergütung, Verschwiegenheit oder zum Umgang mit Mandanten und Kollegen stellen eine nicht zu unterschätzende Herausforderung dar.

Wir freuen uns daher sehr, die Veranstaltung

**Berufsrecht – die Dos und Don'ts im Anwaltsberuf**

präsentieren zu dürfen.

Die kostenlose Veranstaltung bietet einen ersten Einblick in die Materie des anwaltlichen Berufsrechts und zeigt typische Fallstricke auf. Ein Impulsreferat wird RA Dr. Marc Zastrow, Referent der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main im Bereich Berufsrecht, Fachanwälte und Gütestelle halten. Daneben stehen im Anschluss für Fragen und die Diskussion Vizepräsident RA Lothar Thür und Geschäftsführerin RAin Tanja Wolf zur Verfügung.

**Zeit:**

Donnerstag, den 23. Juli 2015, 17 – 18.30 Uhr

**Ort:**

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, Frankfurt am Main

Im Anschluss an die Veranstaltung und nach einer hoffentlich spannenden Diskussion und einem Erfahrungsaustausch über die genannten Themen dürfen wir Sie zu einem kleinen Imbiss einladen.

Wenn Sie an der Veranstaltung teilnehmen möchten, bitten wir aus organisatorischen Gründen um eine Anmeldung per E-Mail über [schwarz@rak-ffm.de](mailto:schwarz@rak-ffm.de) bis spätestens 15. Juli 2015.

Dr. Michael Griem  
Präsident

Silke Herbert  
Rechtsanwältin



## 50 Jahre Frankfurter Juristische Gesellschaft e.V.

Die Frankfurter Juristische Gesellschaft lädt herzlich ein zur Feier ihres 50. Jubiläums im

**Haus am Dom  
Domplatz 3  
60311 Frankfurt am Main**

am

**16. Juli 2015  
17:00 Uhr c.t.**

### Programm

17:00 Uhr **Begrüßung**

#### **Grußworte**

Eva Kühne-Hörmann,  
Hessische Staatsministerin der Justiz

Prof. Dr. Georg Hermes

Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Vertreter der Stadt Frankfurt am Main

#### **Vorträge**

RA Joachim Schaudinn  
Zur Geschichte der FJG

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Stolleis  
Juristen und Juristinnen in Frankfurt

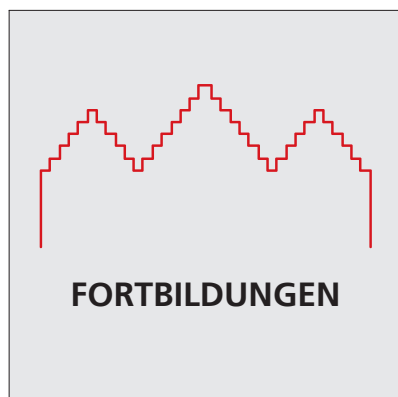
#### **Empfang**

(zum Ausklang)

Gäste sind willkommen. Parkmöglichkeiten bietet das Parkhaus Römerberg.

Bitte melden Sie sich möglichst umgehend per E-Mail [info@ffjg.de](mailto:info@ffjg.de) oder telefonisch unter 069/ 299 08 161 an.

Frankfurter Juristische Gesellschaft e.V.  
Bethmannstrasse 50–54  
60311 Frankfurt am Main



# DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

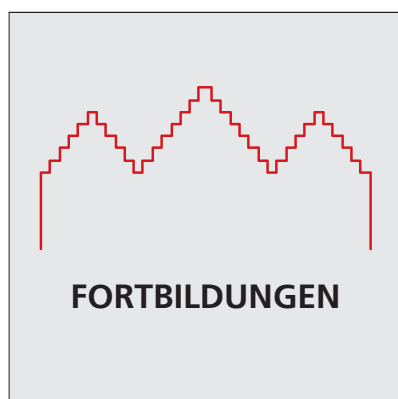
Deutsches  
Anwaltsinstitut e.V.  
DAI-Ausbildungszentrum  
Rhein/Main, Heusenstamm bei Frankfurt  
3. Quartal 2015

<b>Fachinstitut für Arbeitsrecht</b>	
<b>Das Mindestlohngesetz – Auswirkungen auf die arbeitsrechtliche Praxis</b>	
03.07.2015	Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Attorney-at-Law(New York), Frankfurt am Main
<b>Aktuelle Rechtsprechung des BAG und der Instanzgerichte zu den Kernbereichen der Betriebsverfassung</b>	
10.07.2015	Klaus Griese, Richter am Arbeitsgericht, Hamm
<b>Gebühroptimierung im Arbeitsrecht</b>	
12.09.2015	Bernd Ennemann, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Soest
<b>Vorstand der AG: Anstellungsvertrag, D&amp;O-Versicherung, Managerhaftung</b>	
25.09.2015	Professor Dr. Georg Annuß, LL.M., Rechtsanwalt, München

<b>Fachinstitut für Bank- und Kapitalmarktrecht</b>	
<b>Aktuelle Praxisprobleme im Leasingrecht</b>	
18.09.2015	Heiner Beckmann, Rechtsanwalt, Vors. Richter am Oberlandesgericht a.D., Dortmund

<b>Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht</b>	
<b>Rechtliche Probleme bei Kettenverträgen – Bauherr – Generalunternehmer – Nachunternehmer</b>	
09.09.2015	Professor Dr. Marc Oliver Hilgers, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Berlin

<b>Fachinstitut für Erbrecht</b>	
<b>Der digitale Nachlass</b>	
03.07.2015	Dr. Stephanie Herzog, Rechtsanwältin, Würselen
<b>Sozialrecht trifft Familien- und Erbrecht – praktische Fälle und ihre Lösungen</b>	
17.07.2015	Susanne Pfuhlmann-Riggert, Rechtsanwältin und Notarin, Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Sozialrecht, Neumünster
<b>Die EU-Erbrechtsverordnung in der anwaltlichen Praxis</b>	
16.09.2015	Karl Krogoll, Rechtsanwalt, Düsseldorf



<b>Fachinstitut für Familienrecht</b>	
<b>Sozialrecht trifft Familien- und Erbrecht – praktische Fälle und ihre Lösungen</b>	
17.07.2015	Susanne Pfuhlmann-Riggert, Rechtsanwältin und Notarin, Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Sozialrecht, Neumünster
<b>Aktuelles Familienrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OLG Frankfurt am Main</b>	
26.09.2015	Gretel Diehl, Vors. Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt am Main

<b>Fachinstitut für Gewerblichen Rechtsschutz</b>	
<b>Rechtskonforme Gestaltung von Internetshops</b>	
03.07.2015	Hans-Michael Prange, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Fachanwalt für Informationstechnologierecht, Düsseldorf

<b>Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrecht</b>	
<b>Vertiefungs- und Qualifizierungskurs GmbH-Beratung</b>	
10.–11.09.2015	Professor Dr. Joachim Bauer, Rechtsanwalt, Berlin
<b>Vorstand der AG: Anstellungsvertrag, D&amp;O-Versicherung, Managerhaftung</b>	
25.09.2015	Professor Dr. Georg Annuß, LL.M., Rechtsanwalt, München
<b>Aktuelles Kartellrecht für Gesellschaftsrechtler</b>	
30.09.2015	Dr. Heinz-Joachim Freund, Rechtsanwalt und Notar, Frankfurt am Main

<b>Fachinstitut für Informationstechnologierecht</b>	
<b>Der digitale Nachlass</b>	
03.07.2015	Dr. Stephanie Herzog, Rechtsanwältin, Würselen
<b>Rechtskonforme Gestaltung von Internetshops</b>	
03.07.2015	Hans-Michael Prange, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Informationstechnologierecht, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Düsseldorf

<b>Fachinstitut für Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht</b>	
<b>Die EU-Erbrechtsverordnung in der anwaltlichen Praxis</b>	
16.09.2015	Karl Krogoll, Rechtsanwalt, Düsseldorf



<b>Fachinstitut für Kanzleimanagement</b>	
<b>Das besondere elektronische Anwaltspostfach – beA – in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main* –</b>	
02.07.2015	Andreas Kühnelt, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Kiel <i>* Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main erhalten eine Ermäßigung auf den regulären Kostenbeitrag.</i>
<b>Gebühroptimierung im Arbeitsrecht</b>	
12.09.2015	Bernd Ennemann, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Soest

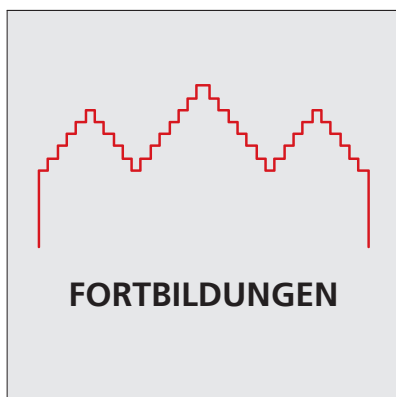
<b>Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht</b>	
<b>Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklung im Maklerrecht</b>	
19.09.2015	Dr. Detlev Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

<b>Fachinstitut für Sozialrecht</b>	
<b>Effektive Prüfung von Rentenbescheiden</b>	
04.07.2015	Dr. Peter Lange, Vors. Richter am Landessozialgericht a. D., Vorsitzender des Erweiterten Landesausschusses der Ärzte, Krankenkassen und Krankenhäuser Westfalen-Lippe, Essen
<b>Sozialrecht trifft Familien- und Erbrecht – praktische Fälle und ihre Lösungen</b>	
17.07.2015	Susanne Pfuhlmann-Riggert, Rechtsanwältin und Notarin, Fachanwältin für Sozialrecht, Fachanwältin für Familienrecht, Neumünster

<b>Fachinstitut für Steuerrecht</b>	
<b>Brennpunkt Betriebsprüfung</b>	
11.09.2015	Max Rau, Leitender Regierungsdirektor, Vorsteher des Finanzamts für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung, Köln
<b>Umsatzsteuer aktuell – Reihengeschäfte, Holding und Organschaft</b>	
22.09.2015	Dr. Christoph Wäger, Richter am Bundesfinanzhof (in nichtdienstlicher Eigenschaft), München

<b>Fachinstitut für Strafrecht</b>	
<b>Aktuelle Entwicklungen im Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht</b>	
11.09.2015	Kirsten Eicher, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht, Fachanwältin für Verkehrsrecht, Oldenburg

<b>Fachinstitut für Urheber- und Medienrecht</b>	
<b>Rechtskonforme Gestaltung von Internetshops</b>	
03.07.2015	Hans-Michael Prange, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Fachanwalt für Informationstechnologierecht, Düsseldorf



<b>Fachinstitut für Verkehrsrecht</b>	
<b>Aktuelle Entwicklungen im Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht</b>	
11.09.2015	Kirsten Eicher, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht, Fachanwältin für Verkehrsrecht, Oldenburg

<b>Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an:</b>	
Deutsches Anwaltsinstitut e. V. Universitätsstr. 140 44799 Bochum Tel. 0234 97064-0 Fax 0234 703507 <a href="mailto:info@anwaltsinstitut.de">info@anwaltsinstitut.de</a> <a href="http://www.anwaltsinstitut.de">www.anwaltsinstitut.de</a>	Detaillierte Informationen erhalten Sie online, per E-Mail oder Telefon.

**Alle Veranstaltungen finden im DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main, Heusenstamm bei Frankfurt, statt  
 Levi-Strauss-Allee 14, 63150 Heusenstamm**

### **Online-Kurse zum Selbststudium (§ 15 Abs. 4 FAO) beim DAI: flexible Kursdurchführung – Beginn jederzeit möglich**

Die Kurse sind auf eine Dauer von 2,5 Zeitstunden ausgelegt und enthalten eine Lernerfolgskontrolle, nach deren Bestehen eine Bescheinigung für das Selbststudium (§ 15 Abs. 4 FAO) ausgestellt wird. Das Angebot wird kontinuierlich erweitert, die stets aktuelle Kursübersicht ist auf der DAI-Homepage abrufbar.

<b>Fachinstitut für Arbeitsrecht</b>
<b>Online-Kurs Selbststudium: Bestandsstreitigkeiten im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren</b>
Kursautor: Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm

<b>Fachinstitut für Familienrecht</b>
<b>Online-Kurs Selbststudium: Das minderjährige Kind wird volljährig – aktuelle Praxisfragen</b>
Kursautor: Dr. Wolfram Viefhues, Weiterer aufsichtsführender Richter am Amtsgericht, Oberhausen
<b>Online-Kurs Selbststudium: Elternunterhalt</b>
Kursautor: Werner Reinken, Vors. Richter am Oberlandesgericht Hamm a. D.

<b>Fachinstitute für Steuerrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht</b>
<b>Online-Kurs Selbststudium: Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht (Teil 1)</b>
Kursautor: Dr. Hartmut Klein, Rechtsanwalt, Steuerberater, Dozent an der Bundesfinanzakademie im Bundesministerium der Finanzen a. D.
<b>Teil 2 ist in Vorbereitung.</b>

**Anmeldungen und Informationen:**  
[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

**Weitere Fragen beantwortet gerne:**  
 Deutsches Anwaltsinstitut e. V., Tel. 0234 970640  
[support@anwaltsinstitut.de](mailto:support@anwaltsinstitut.de)

## 1. Fachanwaltslehrgang Vergaberecht vom 10.09. bis zum 12.09.2015

Der Fachanwaltslehrgang behandelt anwaltspezifisch alle relevanten Bereiche des Fachgebiets Vergaberecht entsprechend den in § 4 i.V.m. dem künftigen § 14o Fachanwaltsordnung festgelegten nachzuweisenden besonderen Kenntnissen. Der Besuch des Fachlehrgangs ermöglicht damit u.a. den Erwerb und Nachweis der besonderen Kenntnisse im Sinne der Fachanwaltsordnung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung Vergaberecht. Aber auch Juristen, die keine Fachanwaltschaft anstreben, erhalten im Rahmen dieses umfassenden Lehrgangs eine intensive, kompakte und praxisnahe Einführung in das gesamte Vergaberecht.

Der Lehrgang steht unter der Leitung von Rechtsanwalt Dr. Olaf Otting, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Frankfurt am Main.

**Zeitraum:** Donnerstag, 10. September 2015 bis Samstag, 12. September 2015  
(jeweils 8.30 – 18.00 Uhr)

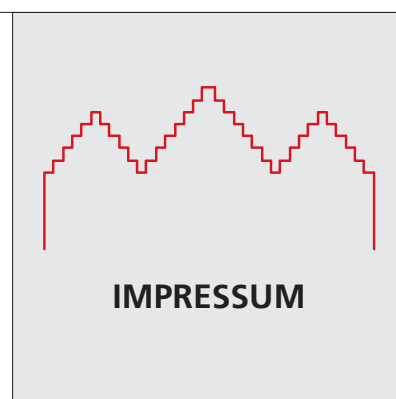
**Ort:** DAI-Ausbildungszentrum  
Universitätsstraße 140  
44799 Bochum

**Ausführlicher Zeitplan, Inhalte und Anmeldung finden Sie unter:**

[https://www.anwaltsinstitut.de/veranstaltungen/detail/062175\\_id-1-fachanwaltslehrgang-vergaberecht.html](https://www.anwaltsinstitut.de/veranstaltungen/detail/062175_id-1-fachanwaltslehrgang-vergaberecht.html)

Weitere aktuelle Informationen zum DAI und seinen Veranstaltungen finden Sie auch auf der Homepage: [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de).

<b>Der Direkte Draht 069 170098-01</b>		
<b>Amtliches Prüfsiegel/Fortbildungszertifikat</b>		
Fr. Civale	-93	Civale@rak-ffm.de
<b>Anwaltsausweise</b>		
Fr. Schneider	-90	Schneider@rak-ffm.de
<b>Ausbildungsabteilung / Fachwirte</b>		
Fr. Beitsch	-19	Beitsch@rak-ffm.de
Fr. Henn	-41	Henn@rak-ffm.de
<b>Berufsrecht / Fachanwaltschaften</b>		
Fr. Civale	-93	Civale@rak-ffm.de
Fr. Hehn	-36	Hehn@rak-ffm.de
Fr. Hotzky Maia	-33	Hotzkymaia@rak-ffm.de
Fr. Schön	-37	Schoen@rak-ffm.de
Fr. Schwarz	-32	Schwarz@rak-ffm.de
<b>Beschwerdewesen</b>		
Fr. Hotzky Maia	-33	Hotzkymaia@rak-ffm.de
Fr. Kettner	-36	Kettner@rak-ffm.de
Fr. Schön	-37	Schoen@rak-ffm.de
<b>Buchhaltung / Kammerbeitrag / Finanzen</b>		
Fr. Dainow	-31	Dainow@rak-ffm.de
Fr. Mandis	-39	Mandis@rak-ffm.de
<b>Gebührenwesen</b>		
Fr. Schwarz	-32	Schwarz@rak-ffm.de
<b>Geschäftsstellenverwaltung / Technik</b>		
Hr. Reuter	-49	Reuter@rak-ffm.de
<b>Juristenausbildung</b>		
Fr. Schwarz	-32	Schwarz@rak-ffm.de
<b>Öffentlichkeitsarbeit (Kammer Aktuell, Kleinanzeigen)</b>		
Fr. Beitsch	-19	Beitsch@rak-ffm.de
<b>Präsidialbüro / Öffentlichkeitsarbeit</b>		
Fr. Zeiss	-47	Zeiss@rak-ffm.de
<b>Streitschlichtung / Ständiges Schiedsgericht / Vertreterbestellungen</b>		
Fr. Gunkel (Mo.-Do. von 8.30-12.30 Uhr)	-58	Gunkel@rak-ffm.de
Fr. Liederbach	-91	Liederbach@rak-ffm.de
<b>Zentrale / Empfang</b>		
Fr. Nicklson	-01	Nicklson@rak-ffm.de
Fr. Schneider	-01	Schneider@rak-ffm.de
<b>Zulassung</b>		
Fr. Demmer (Buchstaben: A, B, Organisation)	-48	Demmer@rak-ffm.de
Fr. Gieschke (Buchstaben: H, L, P, Q)	-54	Gieschke@rak-ffm.de
Fr. Groschwitz (Buchstaben: R, S, Sch)	-44	Groschwitz@rak-ffm.de
Fr. Hölzinger (Buchstaben: C, D, E, F, G, I, O)	-55	Hoelzinger@rak-ffm.de
Fr. Polat (Buchstaben: N, St, T, U, V, W, X, Y, Z)	-65	Polat@rak-ffm.de
Fr. Schorsack (Buchstaben: J, K, M)	-53	Schorsack@rak-ffm.de
<b>Anwaltsgericht</b>		
Fr. Liederbach	-91	Liederbach@rak-ffm.de
<b>HERA Fortbildungs GmbH 069 770624</b>		
Fr. Eichner	-0	eichner@hera-fortbildung.de
Fr. Neubecker	-0	neubecker@hera-fortbildung.de

**Herausgeber**

Rechtsanwaltskammer  
Frankfurt am Main  
Bockenheimer Anlage 36  
60322 Frankfurt am Main  
Telefon: 069/170098-01  
Telefax: 069/170098-50  
E-Mail: [info@rak-ffm.de](mailto:info@rak-ffm.de)  
web: [www.Rechtsanwaltskammer-ffm.de](http://www.Rechtsanwaltskammer-ffm.de)

**Redaktion**

Heike Steinbach-Rohn  
Geschäftsführerin

**Realisierung, DTP-Druckvorlage und Druck**

ColorDruck Solutions GmbH  
Frankfurt am Main

**Anlagen:**

– Aktualisierung der Mitgliederdaten



## Aktualisierung der Mitgliederdaten

Bitte vollständig ausgefüllt an die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main senden:

**Telefax-Nr: 069/ 17 00 98 50**

<b>Titel:</b>	
<b>Vorname:</b>	
<b>Name</b>	
<b>Geburtsdatum:</b>	
<b>Kanzleianschrift</b>	
<b>E-Mailadresse</b>	
<b>Homepage</b>	

---

Ort, Datum

Unterschrift

Kanzleistempel